



**Die
Zukunft
des Justizvollzuges
und
der Sozialen Dienste der Justiz
in
Mecklenburg - Vorpommern**

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag, Ausgangslage und Ziele	5
1.1 Auftrag.....	5
1.2 Ausgangslage	5
1.3 Ziele	8
1.3.1 Verbesserung der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung durch die Verhinderung von Wiederholungstaten	9
1.3.2 Entwicklung spezialisierter Justizvollzugsanstalten mit möglichst wirtschaftlichen Größen.....	10
2. Sicherheit und Schutz der Bevölkerung	11
2.1 Umsetzung in die Praxis: Beitrag der Sozialen Dienste der Justiz	11
2.1.1 Neuorganisation	11
2.1.2 Technische Ausstattung	13
2.1.3 Verbesserung der Kontroll- und Unterstützungsdichte	13
2.1.4 Konzeptionelle Weiterentwicklung der inhaltlichen Arbeit	14
2.1.4.1 Kategorisierung in Fallgruppen.....	14
2.1.4.2 Intensivierung der Arbeit mit Sexualstraftätern.....	14
2.1.4.3 Schwerpunktbereich Führungsaufsicht.....	14
2.1.4.4 Gruppenarbeit	14
2.1.5 Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht.....	15
2.1.5.1 Forensische Ambulanzen	15
2.1.5.2 Zentralisierung der Führungsaufsichtsstellen	16
2.2 Umsetzung in die Praxis: Der Beitrag des Justizvollzugs.....	17
2.2.1 Sicherheit im Vollzug.....	17
2.2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen nach der Föderalismusreform.....	17
2.2.2.1 Jugendstrafvollzugsgesetz	18
2.2.2.2 Untersuchungshaftvollzugsgesetz	19
2.2.2.3 Strafvollzugsgesetz (StVollzG)	19
2.2.2.4 Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung.....	20
2.2.3. Inhaltliche Gestaltung des Vollzuges.....	20

2.2.3.1	Aufnahmeverfahren - Diagnostikzentrum	20
2.2.3.2	Vollzugsplanung – Vollzugsplanfortschreibung	22
2.2.3.3	Arbeit der Gefangenen	23
2.2.3.4	Schulische und berufliche Aus- und Fortbildung	23
2.2.3.5	Sozialtherapie.....	24
2.2.3.6	Strukturierte Behandlungsangebote	25
2.2.3.7	Gewährung von Lockerungen des Vollzuges	26
2.3	Umsetzung in die Praxis: Beitrag durch kontinuierliche Intervention zwischen den Sozialen Diensten und dem Justizvollzug	28
2.3.1	Kontinuierliche Intervention: Zusammenarbeit bei Aufnahme und Entlassung von Inhaftierten.....	28
2.3.2	Kontinuierliche Intervention: Datenaustausch zwischen den Sozialen Diensten und dem Justizvollzug	29
2.3.3	Haftvermeidung (ehemals Projekt „Ausweg“).....	29

3. Entwicklung spezialisierter Justizvollzugsanstalten mit möglichst wirtschaftlichen Größen

3.1	Entwicklung, Sachstand und Perspektiven der Organisation des Justizvollzuges.....	31
3.1.1	Aufsicht über den Justizvollzug	31
3.1.2	Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) im Justizvollzug.....	32
3.1.3	Balanced Scorecard (BSC) als Steuerungsinstrument.....	33
3.1.4	Die Justizvollzugseinrichtungen - Kapazität, Personal, Zuständigkeit, baulicher Zustand und Besonderheiten.....	33
3.1.4.1	Justizvollzugsanstalt Bützow	34
3.1.4.2	Justizvollzugsanstalt Waldeck	36
3.1.4.3	Justizvollzugsanstalt Stralsund.....	37
3.1.4.4	Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg	38
3.1.4.5	Jugendanstalt Neustrelitz	39
3.1.4.6	Justizvollzugsanstalt Ueckermünde.....	40
3.1.4.7	Jugendarrestanstalt Wismar	41
3.2	Entwicklung, Sachstand und Perspektiven des Personalbestandes im Justizvollzug	42
3.2.1	Ausbildung von Bediensteten im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst (AVD)	43
3.2.2	Fortbildung	44

3.2.3	Personalentwicklung im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst (AVD)	44
3.3.	Entwicklung, Sachstand und Perspektiven der Belegungsentwicklung	45
3.4	Entwicklung, Sachstand und Perspektiven der Baumaßnahmen	51
3.4.1	Bauliches Entwicklungskonzept Justizvollzug	51
3.4.2	Umsetzung der Baumaßnahmen	52
3.5	Zukunft der Standorte.....	53
3.5.1	JVA Waldeck.....	53
3.5.2	JVA Bützow.....	54
3.5.3	JVA Ueckermünde	55
3.5.4	JVA Stralsund	57
3.5.5	JVA Neubrandenburg.....	58
3.5.6	JA Neustrelitz	59
3.5.7	JAA Wismar	60
4.	Anhang.....	61
4.1	Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz	61
4.1.1	Aufgaben der Gerichtshilfe.....	61
4.1.2	Aufgaben der Bewährungshilfe	62
4.1.2.1	Bewährungshilfe nach Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe.....	62
4.1.2.2	Bewährungshilfe nach der Haftentlassung	63
4.1.3	Aufgaben der Führungsaufsicht	63
4.2	Aufgaben des Justizvollzugs	64
4.2.1	Strafvollzug	64
4.2.2	Sicherungsverwahrung.....	65
4.2.3	Untersuchungshaft	65
4.2.4	Jugendstrafvollzug	65
4.2.5	Jugendarrest	66
4.2.6	Abschiebungshaft.....	66
	Impressum.....	67

Die Zukunft des Justizvollzuges und der Sozialen Dienste in Mecklenburg-Vorpommern

1. Auftrag, Ausgangslage und Ziele

1.1 Auftrag

Nach dem Besuch aller Einrichtungen des Justizvollzuges und der Sozialen Dienste hat die Justizministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Uta-Maria Kuder, vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag formulierten politischen Zielsetzungen ein Konzept zur weiteren Gestaltung des Justizvollzuges und der Sozialen Dienste der Justiz im Land Mecklenburg-Vorpommern bis zur Jahresmitte 2007 in Auftrag gegeben.

Das Konzept soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Eine Darstellung der Entwicklung des Justizvollzuges und der Sozialen Dienste der Justiz im Land Mecklenburg-Vorpommern von 2001 bis 2006, die Analyse der aktuellen Situation sowie Vorschläge zur weiteren inhaltlich organisatorischen Entwicklung in den nächsten Jahren
- Eine Beschreibung der gegenwärtigen und eine Prognose der zukünftigen Belegungssituation
- Die Darstellung der Personalsituation und der Personalentwicklung
- Ein Konzept, das über die künftige Struktur der Justizvollzugseinrichtungen in Annäherung an wirtschaftliche Größen ebenso Auskunft gibt, wie über deren zukünftige Zuständigkeiten und inhaltliche Schwerpunkte
- Aussagen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und dem Justizvollzug
- Vorschläge zur Zentralisierung der Führungsaufsichtsstelle und zur inhaltlichen Gestaltung der Führungsaufsicht.

1.2 Ausgangslage

Seit der Wiedervereinigung befinden sich der Justizvollzug und die Sozialen Dienste des Landes Mecklenburg-Vorpommern in einem dynamischen Entwicklungsprozess.

Mit der zentralen Steuerung der Sozialen Dienste durch eine dem Justizministerium direkt zugeordnete Geschäftsleitung und einer transparent hierarchisch gegliederten Aufbau- und Ablauforganisation an vier Standorten ist eine Struktur entstanden, die für Flächenländer vorbildlich ist.

Die Anzahl der Justizvollzugseinrichtungen hat sich von 1991 bis heute von 12 auf 7 Einrichtungen reduziert, in denen aktuell ca. 820 Mitarbeiter tätig und ca. 1.600 Gefangene untergebracht sind: fünf Einrichtungen des Erwachsenenvollzuges (Bützow, Waldeck, Stralsund, Ue-

ckermünde, Neubrandenburg), eine des Jugendvollzuges (Neustrelitz) und eine Jugendarrestanstalt in Wismar.

Die 7 Einrichtungen sind hinsichtlich ihrer Größe (von 16 bis 533 Haftplätzen), ihres Alters (vom Baujahr 1835 bis 2007), ihres baulichen Zustandes, ihrer Zweckbestimmung und ihrer Zukunftsfähigkeit völlig unterschiedlich.

Die Arbeit des Justizvollzuges und der Sozialen Dienste ist eingebettet in gesellschaftliche Veränderungsprozesse. Einige von ihnen betreffen alle Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, andere wirken sich besonders stark auf den Justizvollzug und die Sozialen Dienste aus. Den gesellschaftlichen Veränderungsprozessen gemein ist, dass sie starke Einflussgrößen für die Organisation und die Inhalte der Arbeit sind, von der Obersten Landesbehörde umfangreiche Steuerungsaktivitäten erfordern und den Anstalten und Einrichtungen der Sozialen Dienste kontinuierlich vorausschauende Anpassungsleistungen abverlangen.

Maßgebliche Einflussgrößen sind:

- Demografie

Die Bevölkerung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sinkt. Bei abnehmender Bevölkerungszahl ist von einem Rückgang der Gefangenenzahlen auszugehen. Jahrelang stiegen die Belegungszahlen in den Justizvollzugseinrichtungen, bevor sie sich auf sehr hohem Niveau stabilisierten und seit 2006 langsam sinken. Im geschlossenen Erwachsenenvollzug ist diese Entwicklung bisher nur schwach. Stärker erkennbar ist sie im Jugendvollzug und im offenen Vollzug.

- Personalabbau

Die Landesregierung ist bestrebt, bis 2009 die Anzahl der Mitarbeiter um ca. 25 % zu reduzieren. Innerhalb des Gesamtabbauprogramms beteiligt sich der Justizvollzug mit 51 abzubauenen Stellen. Eine Verbesserung der Effektivität des Personaleinsatzes ist durch schlankere Organisationsstrukturen, verbesserte Abläufe und wirtschaftlichere Anstaltsgrößen zu erreichen.

- Haushaltskonsolidierung

Die Landesregierung ist bestrebt, den Haushalt ausgeglichen zu gestalten, Schulden abzubauen und nach Wegfall der Transfermittel und EU-Förderungen die wirtschaftliche Selbständigkeit des Landes bei verbesserten finanziellen Spielräumen zu ermöglichen.

Im Justizvollzug und in den Sozialen Diensten wird diese Entwicklung durch die Einführung neuer Steuerungsmodelle zur Kostentransparenz und zum verbesserten Kostenmanagement (Kosten-Leistungs-Rechnung / Balanced Scorecard – KLR / BSC), Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation der Anstalten und der Sozialen Dienste, Personalabbau, Zentralisierung von Beschaffung sowie durch die Übertra-

gung von Aufgaben auf Dritte unterstützt. Über die genannten Aspekte hinaus sind Kostenreduzierungen vor allem durch eine wirtschaftlichere Größe der Anstalten zu erreichen.

Eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ist daher immer im Zusammenhang mit einer kritischen Reflektion der Stärken und Schwächen aller Einrichtungen und Überlegungen zu ihrer Zukunftsfähigkeit zu sehen.

- Baumaßnahmen

Die JVA Waldeck, die Jugendanstalt Neustrelitz und die JVA Stralsund wurden neu gebaut, in anderen Liegenschaften wurde teilweise renoviert und saniert. Ein erheblicher Baubedarf besteht nach wie vor in der größten und ältesten Anstalt des Landes, der JVA Bützow. Die Baumaßnahmen können jetzt beginnen, sie werden sich 8 bis 10 Jahre hinziehen. Erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit und Zuständigkeit der JVA Bützow (als Langstrafeneinrichtung) und die anderen Einrichtungen des Erwachsenenvollzuges sind zu erwarten.

Ein weiterer Sanierungsbedarf besteht in der JVA Neubrandenburg.

Die bauliche Struktur der JVA Ueckermünde ist abgängig (die Einrichtung müsste neu gebaut werden).

- Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung

Das Bedürfnis nach Sicherheit steigt, auch wenn sich bei objektiver Betrachtung die Sicherheit der Bevölkerung vor Straftaten nicht verschlechtert hat. Gleichwohl müssen Justizvollzug und Soziale Dienste auf diese Tendenzen durch die Minimierung von Risiken reagieren. Dies gilt für Qualität und Quantität von Vollzugslockerungen, Frequenz in den Kontakten zum Bewährungshelfer, Verbesserung der Führungsaufsicht und erhöhte Sensibilität bei allen Vorgängen innerhalb der Einrichtungen, die die objektive Sicherheit und das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung tangieren.

- Veränderungen in der Medienlandschaft

In den letzten 10 Jahren hat sich die Berichterstattung über Kriminalität und Justizvollzug vervielfacht, obwohl die Anzahl der Ereignisse seit Jahrzehnten relativ stabil ist.

Die Folgen der dadurch mit verursachten Emotionalisierung sind für den Vollzug und die Sozialen Dienste erheblich. Der Druck auf die Mitarbeiter steigt ständig. Die Maxime „Hauptsache es passiert nichts“ schränkt subjektiv die Handlungs- und Entscheidungsspielräume der Mitarbeiter ein.

- Gesetzesänderungen

Die o. g. Entwicklungen haben zu diversen Gesetzesveränderungen, die in der Regel Verschärfungen waren, geführt. Justizvollzug und Soziale Dienste haben diese Vorgaben administrativ und inhaltlich umzusetzen.

Durch die Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde zudem die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug vom Bund auf die Länder übertragen. Die seit Jahren geplanten und lange überfälligen Gesetze für den Jugendstrafvollzug und den Untersuchungshaftvollzug müssen jetzt in den Bundesländern selbständig oder in Kooperation mit anderen Ländern bewältigt werden. Die Formulierung eines neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes 2006/2007 hat gezeigt, dass damit erhebliche personell administrative Ressourcen gebunden werden. Die Umsetzung in die Vollzugsrealität 2008 wird nochmals große Anstrengungen in der Jugendanstalt Neustrelitz erfordern. Die Formulierung und Umsetzung eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes wird noch aufwändiger, da dieses die Organisation und die Abläufe in mehreren Justizvollzugseinrichtungen des Landes betreffen wird.

- Koalitionsvereinbarung

Im Koalitionsvertrag sind der Opferschutz und „die Verhinderung von Wiederholungstaten als oberstes Ziel im Strafvollzug“ die zentralen Ziele der Landesregierung. Um dies zu erreichen, sollen Diagnostik, Behandlung und Prognostik verbessert werden. Die Kooperation zwischen Justizvollzug und den Sozialen Diensten ist zu intensivieren, in der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe ist die Kontrolldichte weiter zu erhöhen. Die Sozialen Dienste sind personell und sachlich besser auszustatten. Dem Jugendvollzug und seiner Ausgestaltung nach neuen Gesetzesvorgaben kommt ebenso wie der Verbesserung des Schnittstellenmanagements nach Entlassung von Gefangenen im Übergang zur Freiheit eine besondere Bedeutung zu. Hier sind begleitende und unterstützende Bildungs- und Behandlungsangebote auszubauen. Im Übrigen „soll ein Konzept erarbeitet werden, wie die Struktur der Justizvollzugsanstalten im Hinblick auf sinkende Gefangenzahlen effektiver ausgestaltet werden kann.“

Dieses Konzept liegt hiermit vor.

1.3 Ziele

Zwei grundsätzliche Zielstellungen werden verfolgt:

Zum einen soll die Sicherheit und der Schutz der Bevölkerung durch die Verhinderung von Wiederholungstaten verbessert werden.

Darüber hinaus sollen spezialisierte Justizvollzugsanstalten mit möglichst wirtschaftlichen Größen entwickelt werden.

1.3.1 Verbesserung der Sicherheit und des Schutzes der Bevölkerung durch die Verhinderung von Wiederholungstaten

Dieses Ziel soll durch Maßnahmen der Sozialen Dienste der Justiz, durch Maßnahmen des Justizvollzuges und nicht zuletzt durch gemeinsame Maßnahmen erreicht werden. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei verbessert.

Bei den Sozialen Diensten sollen folgende Maßnahmen zur Zielerreichung eingesetzt werden:

- Stärkung der ambulanten Arbeit durch eine Verbesserung der Kontrolldichte und Intensität der Unterstützung in der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe
- Kategorisierung der Klientel der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht nach Gefährlichkeitsstufen und damit nach Betreuungs- und Kontrollnotwendigkeit
- Konzentration der Führungsaufsichtsstelle zur optimalen Ausnutzung der gesetzlich verbesserten Eingriffsmöglichkeiten
- Bereitstellung forensisch-ambulanter Hilfen zur Unterstützung der Führungsaufsicht

Im Justizvollzug soll dieses Ziel durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Weitgehende Standardisierung und damit verbundene lückenlose Dokumentation des vollzuglichen Prozesses zwischen Aufnahme und Entlassung eines Insassen
- Diagnostik und Prognostik nach modernstem Standard zur Unterstützung von vollzuglichen Entscheidungen
- Therapie- und Behandlungsmaßnahmen als unverzichtbarer Bestandteil eines integrierten Sicherheitskonzepts
- Einrichtung einer Sozialtherapie im Jugendvollzug
- Schaffung ausreichender Kapazitäten an schulischen und beruflichen Bildungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Vermittlung in Arbeits- und Ausbildungsstätten in Freiheit
- Konzeptionelle Unterlegung von Sicherungsverwahrung und nachträglicher Sicherungsverwahrung in einer zukünftig zuständigen JVA
- Unterbringung von langstrafigen Gefangenen in modernen Justizvollzugseinrichtungen mit angegliederten Abteilungen des offenen Vollzuges zur stufenweisen Vorbereitung auf die Entlassung und Übergang in die Freiheit

Gemeinsame Maßnahmen der Sozialen Dienste und des Justizvollzuges ergeben weitere Synergieeffekte:

- Entwicklung eines Systems kontinuierlicher Interventionen vom Gerichtsverfahren bis zur Entlassung aus der Haft oder der Führungsaufsicht
- Mitwirkung der Bewährungshilfe bei der vollzuglichen Planung im Aufnahmeverfahren
- Rechtzeitige Beteiligung der Sozialen Dienste vor der Entlassung eines Gefangenen zur Gestaltung eines gemeinsamen Prozesses der Reintegration in die Gesellschaft
- Störungsfreier Datenfluss zwischen den Sozialen Diensten und dem Justizvollzug

- Ausstattung der Sozialen Dienste mit einer zeitgemäßen EDV-Fachanwendung mit Schnittstellen zu dem Vollzugsprogramm BASIS WEB
- Entwicklung gemeinsamer fachlich methodischer Standards und modularer Behandlungs- und Ausbildungsangebote für den ambulanten und stationären Bereich, unterstützt durch freie Bildungsträger und die freie Straffälligenhilfe

1.3.2 Entwicklung spezialisierter Justizvollzugsanstalten mit möglichst wirtschaftlichen Größen

Dieses Ziel soll erreicht werden, durch:

- effektiveren Personaleinsatz, Konzentration und Bündelung der Kräfte
- neue Zuständigkeiten der Einrichtungen, die eine Entlastung der JVA Bützow während der Bauphase ermöglichen
- eine Entscheidung zur Anzahl, Größe und inhaltlichen Ausgestaltung der Justizvollzugseinrichtungen
- die Formulierung einer Perspektive, wie auf weiter sinkende Belegungszahlen durch Schließung oder Zusammenlegung von Einrichtungen reagiert werden kann.

2. Sicherheit und Schutz der Bevölkerung

2.1 Umsetzung in die Praxis: Beitrag der Sozialen Dienste der Justiz

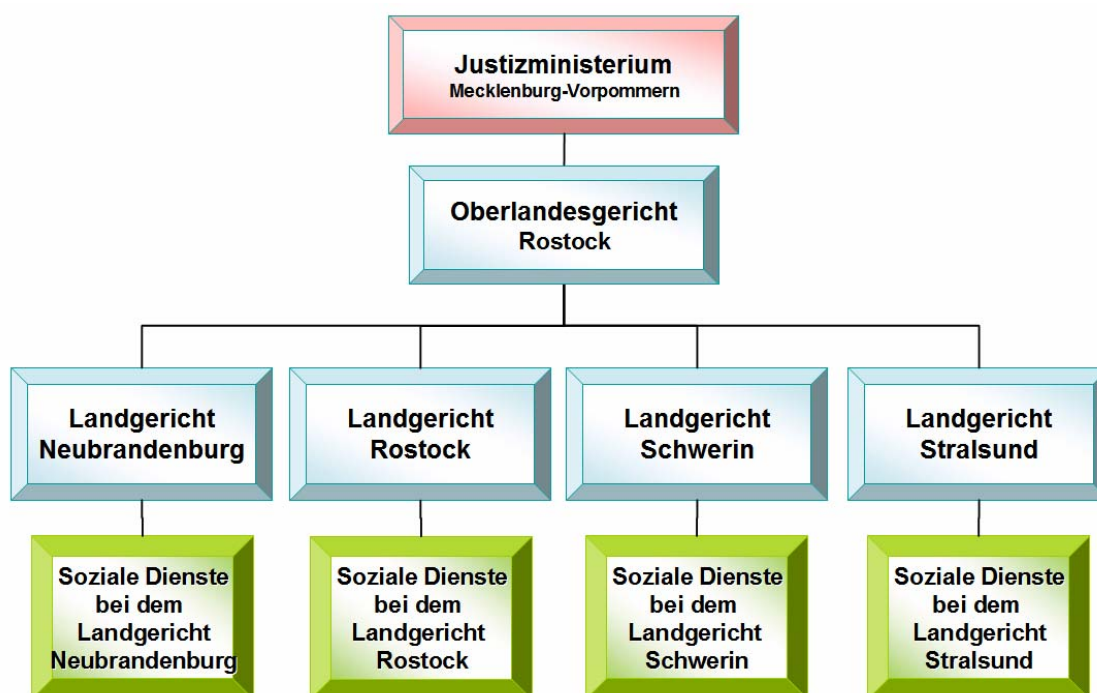
Die Sozialen Dienste der Justiz haben sich quantitativ und qualitativ zu einem unverzichtbaren Faktor der Strafrechtspflege entwickelt. Sie leisten durch vorbeugenden Opferschutz einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Bevölkerung.

Zur Klientel der Sozialen Dienste zählen vorwiegend Personen, die strafrechtlich im Bereich der mittleren und schweren Kriminalität sanktioniert werden. Im Vergleich zum Strafvollzug betreuen die Sozialen Dienste etwa die dreifache Anzahl von Personen (ca. 5000).

Zu den Aufgabenbereichen der Sozialen Dienste der Justiz gehören die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht, die Gerichtshilfe und die Kooperation mit dem Justizvollzug (siehe u.a. Anhang Teil 1).

2.1.1 Neuorganisation

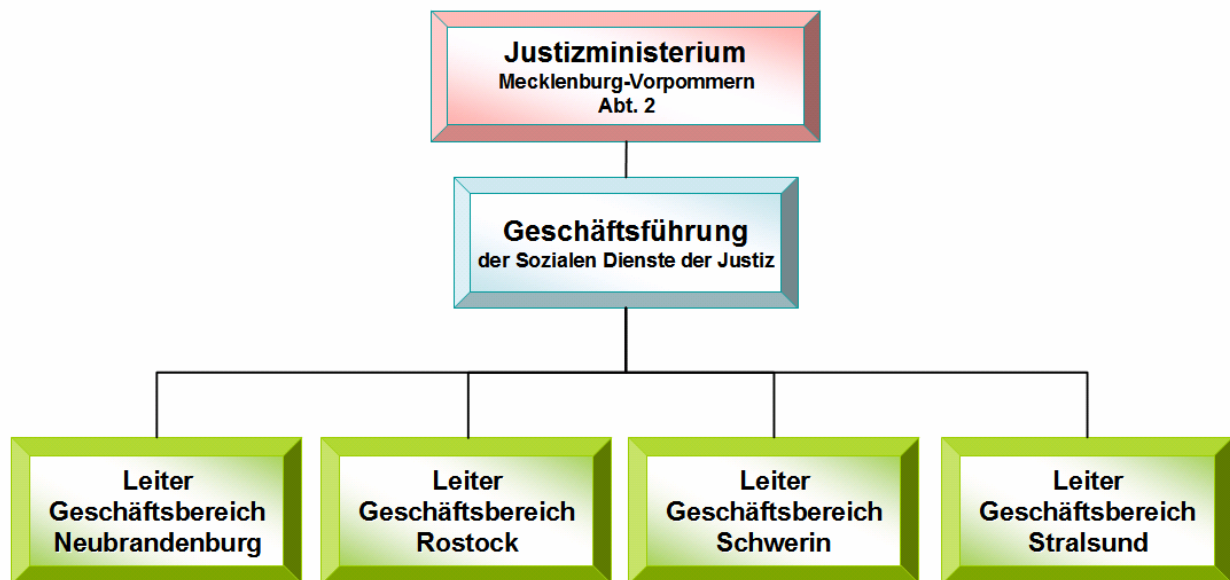
Die Sozialen Dienste in Mecklenburg-Vorpommern waren in der Vergangenheit den Landgerichten angegliedert. Sie unterlagen einem abgestuften System der Dienst- und Fachaufsicht, beginnend bei zwei zuständigen Abteilungen im Justizministerium über das Oberlandesgericht bis in die vier Landgerichte.



Zum 1. Juni 2005 erfolgte die organisatorische Verselbständigung. Seitdem sind die Sozialen Dienste der Justiz, die von einer in Schwerin ansässigen Geschäftsführung geleitet werden, ein organisatorisch selbständiger Bestandteil des Justizministeriums, dessen Dienst- und Fachaufsicht sie unterstehen.

Der Geschäftsführung sind die Geschäftsbereiche Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund nachgeordnet. Den vier Geschäftsbereichen stehen regionale Leiter vor, die in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung den Dienstbetrieb regeln.

Die Geschäftsbereiche verfügen über Hauptdienststellen und je nach ländlicher Struktur des Zuständigkeitsbereiches über eine oder mehrere Außenstellen.



Teilweise werden kommunale Räumlichkeiten oder Einrichtungen gemeinnütziger Vereine genutzt, um Sprechstunden abzuhalten. So soll insbesondere im ländlichen Bereich den Probanden die Möglichkeit gegeben werden, den Bewährungshelfer ohne größeren Aufwand zu festgelegten Zeiten erreichen zu können.

Mit der Zentralisierung wurde Folgendes erreicht:

- Die Abstimmung im Rahmen der Fachaufsicht zwischen dem Justizministerium und den Sozialen Diensten der Justiz erfolgt unmittelbar und wird dadurch einfacher und schneller.
- Die zentrale Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht ermöglicht eine einheitliche fachliche und personelle Entwicklung.
- Die Zentralisierung ermöglicht eine kostengünstige Gestaltung der Dienstleistung und ihre konsequente Ausrichtung auf die spezifischen Betreuungs- und Überwachungsanforderungen der Klientel.
- Die Gesamtkoordination der staatlichen und freien Straffälligenarbeit durch die Sozialen Dienste entlastet die oberste Aufsichtsbehörde von operativen Tätigkeiten.

2.1.2 Technische Ausstattung

Alle Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz sind mit einem EDV – Arbeitsplatz ausgestattet, bei dem die Software „SoPart“ Anwendung finden soll.

Ziel ist es, die Kompatibilität der Software „SoPart“ mit der in den Justizvollzugsanstalten genutzten Software „BASIS – Web“ herzustellen, um so die technischen Voraussetzungen für einen direkten Datenaustausch zwischen den Sozialen Diensten und dem Justizvollzug zu ermöglichen. So wird zukünftig sichergestellt, dass der Bewährungshelfer über vollzugliche Daten „seiner“ ehemaligen oder künftigen Probanden verfügt, er rechtzeitig steuernd und unterstützend eingreifen kann, um gemeinsam mit der Vollzugseinrichtung Maßnahmen zu planen und zu begleiten. Daten müssen nicht zweimal von unterschiedlichen Personen erhoben werden, der Verurteilte wird nur einmal zu biographischen Daten und Einschätzungen befragt. Die Daten des Verurteilten werden, ohne systembedingte „Unterbrechungen“ von der Bewährungshilfe in den Justizvollzug und von dort auch wieder zu zuständigen Bewährungshelfern geleitet.

2.1.3 Verbesserung der Kontroll- und Unterstützungsichte

Für die Sozialen Dienste stehen gegenwärtig insgesamt 92 Stellen zur Verfügung.

Die Verhinderung von Wiederholungstaten als oberstes Ziel ist im Koalitionsvertrag festgelegt. In Umsetzung der Ergebnisse des Koalitionsvertrages 2006 - 2011 wurden bereits im Nachtragshaushalt 2007 zehn zusätzliche Stellen für hauptamtliche Gerichts- und Bewährungshelfer für die Sozialen Dienste der Justiz eingeworben. Über weitere Stellen für hauptamtliche Gerichts- und Bewährungshelfer bei den Sozialen Diensten der Justiz sowie Folgepersonalstellen für Verwaltungsaufgaben wird im Rahmen der Haushaltsplanung 2008/2009 zu entscheiden sein.

Führungsaufsicht und Bewährungshilfe werden durch die Stellenvermehrung Kontrolldichte und Betreuungsintensität erhöhen und damit zu einer Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung beitragen.

Öffentlichkeitswirksame Fälle von erneuten schweren Straftaten nach der Entlassung aus dem Strafvollzug belegen die fortdauernde Gefährlichkeit einiger Verurteilter. Die Betreuung und Überwachung dieser besonders brisanten Klientel durch die Führungsaufsicht ist zu intensivieren. Diese durch eine negative Sozialprognose gekennzeichnete Gruppe von Führungsaufsichtsfällen wächst seit Jahren stetig. Von ihnen ist ein großer Teil persönlichkeitsgestört bzw. mit forensisch-psychiatrischen Problemen behaftet. *Die bestehende Personalausstattung erlaubt selbst bei der Klientel der Führungsaufsicht nur eine durchschnittliche Kontaktfrequenz von jeweils sechs Wochen. Mit Hilfe neuer Stellen wird eine Kontaktfrequenz von zwei Wochen möglich sein.* Nur dann ist die geforderte Intensität in der Unterstützung und Überwachung der gefährlichsten und riskantesten Probanden zu erreichen.

Aber auch für die auf Bewährung entlassenen Gefangenen kann die Kontaktfrequenz von bisher sechs Wochen auf durchschnittlich vier Wochen erhöht werden.

2.1.4 Konzeptionelle Weiterentwicklung der inhaltlichen Arbeit

Nach abgeschlossener organisatorischer Umstrukturierung der Sozialen Dienste der Justiz werden die Arbeitsabläufe inhaltlich weiterentwickelt.

Es gilt, den dynamischen Entwicklungsprozess der Sozialen Dienste der Justiz voran zu treiben.

2.1.4.1 Kategorisierung in Fallgruppen

Die Klientel der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht wird aufgeschlüsselt nach Unterstützungsbedarf und Kontrollerfordernissen nach Fallgruppen differenziert.

Die Fallgruppenbildung wird z. B. nach Risikogruppen systematisiert und standardisiert.

Die Fallgruppenbildung ermöglicht eine intensivere Betreuung und verbessert die engmaschige Kontrolle gefährlicher Straftäter, so dass sich der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern in der ambulanten Arbeit verbessern lässt.

2.1.4.2 Intensivierung der Arbeit mit Sexualstraftätern

Die Arbeit mit Sexualstraftätern wird intensiviert. Dazu wurde den Mitarbeitern eine Fortbildung zur Betreuungsarbeit mit Sexualstraftätern, die den wirksamen fachlichen Umgang verbessern soll, angeboten. Die daran teilnehmenden Mitarbeiter der Sozialen Dienste sollen in die Lage versetzt werden, frühzeitig Rückfallsignale zu erkennen und möglichst rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten. Mit der Teilnahme an der Fortbildung, die in diesem Jahr beendet wird, haben sich diese Bewährungshelfer verpflichtet, sämtliche Sexualstraftäter einer bestimmten Region im Rahmen der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe zu betreuen. 21,5 % der Bewährungshelfer verfügen jetzt über diese Zusatzqualifikation.

Diese Schwerpunktsetzung ist ein erster inhaltlicher Baustein in der angestrebten Kategorisierung in Fallgruppen.

2.1.4.3 Schwerpunktbereich Führungsaufsicht

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Spezialisierung einzelner Bewährungshelfer für die Arbeit mit Probanden der Führungsaufsicht. Auch diese Mitarbeiter bilden sich gezielt weiter, um diese Klientel fachgerecht betreuen und kontrollieren zu können.

2.1.4.4 Gruppenarbeit

Zunehmende Bedeutung gewinnt die Gruppenarbeit mit Probanden der Bewährungshilfe. *Es wurde eine Rahmenkonzeption zur Durchführung der Gruppenarbeit erstellt. Ziel ist die Intensivierung der Angebote und die Entwicklung von Konzeptionen in Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug.* Denkbar wäre, eine im Vollzug beginnende Gruppenarbeit zur Entlassungsvorbereitung und zur Förderung sozialer Kompetenzen, die sich nach der Entlassung bei den Sozialen Diensten fortsetzt.

Durch Hospitation von Bewährungshelfern in der Gruppentherapie der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Waldeck entsteht darüber hinaus eine Kooperation, die die Angebotspalette für entlassene Sexualstraftäter verbessert und inhaltlich methodisch auf die Gruppenarbeit in der Sozialtherapie aufbaut.

2.1.5 Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht

Das vom Deutschen Bundestag am 22. März 2007 beschlossene Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht ermöglicht eine straffere und effizientere Kontrolle der Lebensführung von Straftätern vor allem in den ersten Jahren nach ihrer Entlassung in Freiheit. Im Hinblick auf die große kriminalpolitische und praktische Bedeutung der Führungsaufsicht war es geboten, die rechtlichen Regelungen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, den strafrechtlichen Rahmen zu verbessern sowie ein Kriseninterventionsinstrumentarium zu schaffen, mit dessen Hilfe kritische Entwicklungen der o. g. Straftäter besser als bisher frühzeitig erkannt werden können und ihnen rechtzeitig begegnet werden kann.

So kann im Bereich der Führungsaufsicht ein mit Strafe bewehrtes Kontaktverbot ausgesprochen werden, womit verhindert werden kann, dass der Verurteilte nach der Freilassung das Opfer seiner Straftat erneut belästigt oder bedroht. Des Weiteren kann ein Entlassener angewiesen werden, sich in bestimmten Abständen bei einem Arzt, einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen. Damit wird professionellen Betreuern die Gelegenheit gegeben, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von dem Verurteilten zu verschaffen und z.B. riskante Entwicklungen früher zu erkennen, die notwendige Einnahme von Medikamenten zu überwachen oder den Verurteilten zu motivieren, eine erforderliche Therapie zu absolvieren.

Verstößt der Verurteilte gegen die gerichtlich angeordneten Weisungen, kann dies mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren (bisher: bis zu einem Jahr) geahndet werden.

Auch wurde die Dauer der Führungsaufsicht neu geregelt. Danach kann das Gericht eine, die Höchstdauer von fünf Jahren überschreitende, unbefristete Dauer der Führungsaufsicht anordnen, bzw. die Führungsaufsicht entsprechend verlängern.

Es ist denkbar, dass die Fallbelastungszahlen der Bewährungshelfer in Zukunft steigen werden, weil sich die Bewährungsdauer verlängert.

2.1.5.1 Forensische Ambulanzen

Das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht ermöglicht unter anderem eine intensiviertere Betreuung und Überwachung der aus der Haft entlassenen Strafgefangenen, die insbesondere im Bereich von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gewaltdelikten auffällig waren.

Für die Umsetzung dieser Aufgaben ist die Unterstützung vorhandener psychosozialer Dienste und anderer Facheinrichtungen mit therapeutischen Angeboten notwendig, um wirkungsvoll den Auftrag zu erfüllen.

In Mecklenburg-Vorpommern existieren derzeit noch keine forensischen Ambulanzen bzw. Nachsorgeeinrichtungen in der durch den Gesetzgeber geforderten Art.

Bisher gibt es lediglich in den Maßregelvollzugseinrichtungen so genannte Institutsambulanzen. Voraussetzung für diese Nachbetreuung ist das Vorliegen einer medizinisch-forensischen Indikation.

Dies ist in der Regel bei entlassenen Strafgefangenen nicht der Fall. Hier geht es vorrangig um die therapeutische Betreuung und Behandlung gefährlicher Straftäter.

Die forensisch-ambulante Arbeit wird deshalb in Mecklenburg-Vorpommern zukünftig den Justizvollzugsanstalten angegliedert.

Die Vorteile:

- *Der Proband bleibt in „einer Hand“, keine doppelte Datenerhebung und somit keine Schnittstellenproblematik*
- *Flexible Einsatzmöglichkeiten der Psychologen, die in der JVA tätig sind*
- *Keine zusätzlichen Datenschutzprobleme*
- *Keine Kostenerstattung an Dritte durch den Justizvollzug*
- *Nutzung der vorhandenen Ressourcen der Justizvollzugsanstalten*

Die fachlich therapeutischen Angebote in der ambulanten Nachbetreuung aus dem Strafvollzug entlassener Gefangener sind eine erhebliche Unterstützung für die mit der Führungsaufsicht beauftragten Bewährungshelfer und sollen zur Senkung der Rückfallquote beitragen.

2.1.5.2 Zentralisierung der Führungsaufsichtsstellen

Die Führungsaufsichtsstellen gehören zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen. Hinsichtlich der Aufgaben der Führungsaufsichtsstellen wird auf Ziff. 4.1.3 im Anhang verwiesen.

Die Aufsichtsstelle soll sich zukünftig zum aktiven, steuernden Kern im Vollzug der Führungsaufsicht entwickeln.

Um die erforderliche Professionalität und Einheitlichkeit des Handelns in der Führungsaufsicht zu erreichen und zu erhalten, ist die organisatorische Zusammenfassung der bestehenden vier Aufsichtsstellen zu einer für ganz Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Aufsichtsstelle geplant.

Die organisatorische Zuordnung der zentralen Aufsichtsstelle in räumlicher Nähe zur Geschäftsführung der Sozialen Dienste in Schwerin verspricht eine effektive Aufgabenwahrnehmung:

- die Sozialen Dienste der Justiz sind durch die in § 68a StGB festgelegten Aufgaben der Bewährungshelfer an der Durchführung der Führungsaufsicht beteiligt;
- mit der Zuordnung der Aufsichtsstelle an die Sozialen Dienste der Justiz würde nur eine Dienststelle mit der Durchführung der Führungsaufsicht befasst sein;
- die Steuerung und Abstimmung der zu ergreifenden Maßnahmen können auf kurzen Wegen innerhalb eines Dienstes erfolgen;

- die Herausbildung eines einheitlichen Grundverständnisses über die Aufgabenerledigung wird begünstigt.

2.2 Umsetzung in die Praxis: Der Beitrag des Justizvollzugs

Im Justizvollzug wird sich ständig mit etwa 1600 Menschen auseinandergesetzt, die in den Anstalten des Landes inhaftiert sind. Das entspricht etwa einer Person pro 1000 Einwohner. Der Justizvollzug nimmt damit eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe wahr.

Die Aufgaben sind im Einzelnen im Anhang Punkt Nr. 4 beschrieben.

Mit der Freiheitsentziehung ist zunächst sichergestellt, dass der Täter für die Dauer seines Aufenthaltes in einer Anstalt keine neuen Straftaten mehr begehen kann.

Der Justizvollzug eröffnet mit seinen Angeboten den Betroffenen aber auch die Chance, an der Erreichung des Vollzugszieles aktiv mitzuarbeiten, um künftig keine Straftaten mehr zu begehen.

2.2.1 Sicherheit im Vollzug

Sicherheit im Justizvollzug hat zwei Aufgabenschwerpunkte. Das Handlungsfeld „Sicherheit nach Außen“ zielt auf den Schutz der Allgemeinheit während des Freiheitsentzuges und nach der Entlassung. Das Handlungsfeld „Sicherheit nach Innen“ hat den Schutz des Personals und der Inhaftierten zu gewährleisten. Das Justizministerium arbeitet in diesem komplexen Aufgabenspektrum mit einem integrierten Sicherheitskonzept.

Bestandteile:

- die organisatorische Sicherheit,
- die baulich-technische Sicherheit,
- die personelle Sicherheit,
- die soziale/konzeptionelle Sicherheit,

Jeder Baustein des integrierten Sicherheitskonzeptes ist unverzichtbar.

Das Zusammenwirken aller Komponenten hat

- für die Dauer des Vollzuges sicherzustellen, dass von der anvertrauten Klientel keine neuerlichen Straftaten ausgehen bzw. sich niemand durch Flucht der Haft entzieht,
- nachhaltig den Sicherheitsinteressen der Bevölkerung zu dienen, indem die Zeit des Freiheitsentzuges bestmöglich zur Behandlung psychosozialer, kriminalitätsfördernder Defizite des Täters genutzt wird.

Die spezifischen Besonderheiten der einzelnen Einrichtungen sind dabei stets zu berücksichtigen.

2.2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen nach der Föderalismusreform

Die gesetzliche Grundlage für den Strafvollzug bildet gegenwärtig das Strafvollzugsgesetz, das nach langer Diskussion am 1. Januar 1977 als Bundesgesetz in Kraft getreten ist.

Für den Jugendstrafvollzug und den Untersuchungshaftvollzug fehlt es demgegenüber an einer hinreichenden gesetzlichen Ausgestaltung.

Durch die Regelungen der Föderalismusreform ist im Jahre 2006 die Gesetzgebungszuständigkeit für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder übertragen worden.

2.2.2.1 Jugendstrafvollzugsgesetz

Mecklenburg-Vorpommern hat sich an einer 9-Länder-Arbeitsgruppe (mit Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) beteiligt, die bis zum Jahresanfang 2007 einen weitgehend einheitlichen Referentenentwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz erarbeitet hat.

Der derzeit in der Anhörung befindliche Gesetzentwurf trägt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts u. a. dadurch Rechnung, dass er an dem Grundsatz der Einzelunterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit festhält. Diese Einzelunterbringung hat sich in der vollzuglichen Praxis bewährt und ist auch zukünftig, insbesondere aus Gründen der anstaltsinternen Sicherheit (Schutz der Gefangenen vor Übergriffen untereinander, Einschränkung subkultureller Aktivitäten), aber auch im Sinne des Behandlungserfolgs – und damit letztlich im Interesse des Schutzes der Bevölkerung vor weiteren Straftaten – erforderlich.

Aber auch die geforderte erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs ist wesentliches Element des Gesetzentwurfes. Die Gefangenen sollen in der Bereitschaft und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung unterstützt werden. Sie haben aktiv an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken und Verantwortung, auch für die begangenen Taten, zu übernehmen. Bei alledem werden sie von der Vollzugsanstalt unterstützt.

Geeignete Gefangene sind regelmäßig in Wohngruppen unterzubringen. Diese Unterbringungsform unterstützt den Aufbau von Kontakten, die positivem sozialen Lernen dienen sollen, indem in kleinen Gruppen sozialadäquates Verhalten vorgelebt und eingeübt wird.

Der Gesetzentwurf stellt klar, dass die Gefangenen auch von dritter Seite unterstützt werden sollen und die Anstalt verpflichtet ist, mit diesen Dritten konstruktiv zusammenzuarbeiten. Eine umfassende und frühzeitige Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe soll ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust gewährleisten.

Schulische Aus- und Weiterbildung haben Vorrang gegenüber Arbeit. Wesentliches Ziel ist es, den Gefangenen schulische Kenntnisse zu vermitteln, die ihnen einen Schulabschluss ermöglichen und dadurch die berufliche Integration nach der Entlassung fördern.

Auch die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Freizeitangeboten verpflichtet. Der Sport stellt sich nicht nur als Teil des Freizeitangebots dar, sondern soll auch zur Diagnostik und

gezielten Behandlung eingesetzt werden. Den Gefangenen ist eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

Der Entwurf beachtet außerdem das besondere Bedürfnis an familiären Kontakten, insbesondere durch Verlängerung der Besuchszeiten auf monatlich vier Stunden und durch Einbindung der Personensorgeberechtigten in die Vollzugsgestaltung.

Die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung ist vorgesehen. In dieser können Gefangene untergebracht werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer solchen Abteilung zum Erreichen des Vollzugsziels angezeigt sind.

Evaluation und kriminologische Forschung werden verbindlich vorgeschrieben. Dadurch soll gewährleistet werden, dass aussagefähige, auf Vergleichbarkeit angelegte Daten erhoben werden, anhand derer der Vollzug sachgerecht ausgestaltet werden kann.

Nach Abstimmung mit den Ressorts der Landesregierung und Durchführung der Verbandsanhörung soll der Gesetzentwurf in Mecklenburg-Vorpommern unmittelbar nach der Sommerpause in den Landtag eingebracht werden, um eine Verabschiedung des Gesetzes bis zum Jahresende 2007 – und damit innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist – sicherzustellen.

2.2.2.2 Untersuchungshaftvollzugsgesetz

Auch der Untersuchungshaftvollzug bedarf einer gesetzlichen Regelung.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die positiven Erfahrungen mit der 9-Länder-Arbeitsgruppe zum Jugendstrafvollzugsgesetz wird sich Mecklenburg-Vorpommern ab Herbst 2007 an der zu erwartenden Arbeitsgruppe mehrerer Bundesländer – unter Einbeziehung des Bundes – zur Erarbeitung eines einheitlichen Referentenentwurfs für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz beteiligen.

Infolge der engen Verbindung der hier zu regelnden Materie mit der Strafprozessordnung, für die die Gesetzgebungskompetenz nach wie vor beim Bund liegt, wird es jedoch einer sorgfältigen Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz bedürfen.

2.2.2.3 Strafvollzugsgesetz (StVollzG)

Hinsichtlich des Strafvollzugs im Übrigen wird Mecklenburg-Vorpommern – wie viele andere Bundesländer auch – von der durch die Regelungen der Föderalismusreform ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, das Strafvollzugsgesetz als Bundesrecht weitergelten zu lassen.

Dies ermöglicht zum einen, sich zunächst auf die vorrangigen Regelungen zum Jugendstrafvollzug – und anschließend zum Untersuchungshaftvollzug – zu konzentrieren. Zum anderen ist auf diese Weise – wenn viele Bundesländer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen – unter den neuen Bedingungen eine größtmögliche Rechtseinheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs in Deutschland gewährleistet.

2.2.2.4 Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung stellt die einschneidendste Maßregel des Strafrechts dar. Ihre Anordnung hat zur Folge, dass ein Straftäter in staatlicher Verwahrung verbleibt, auch wenn er eine verhängte Freiheitsstrafe voll verbüßt hat.

Bereits nach den bis zum Inkrafttreten des o. g. Gesetzes geltenden Regelungen zur Sicherungsverwahrung konnte das Gericht gegenüber einem gefährlichen Straftäter schon im Strafurteil die Sicherungsverwahrung verhängen oder in das Strafurteil einen Vorbehalt aufnehmen, der dem Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Ablauf der Haft ermöglicht. Seit 2004 kann das Gericht auch zum Haftende nachträglich Sicherungsverwahrung anordnen, wenn während der Haft Tatsachen erkennbar wurden, die die besondere Gefährlichkeit des Täters belegen.

Die Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung ermöglicht nunmehr darüber hinaus ihre Anordnung in Fällen, in denen das Gericht wegen der im Zeitpunkt der Verurteilung geltenden Rechtslage gegen gefährliche Straftäter nicht schon sofort im Strafurteil Sicherungsverwahrung anordnen konnte (so genannte „Altfälle“).

Betroffen von der Neuregelung sind Straftäter, deren Gefährlichkeit bereits zur Zeit ihrer Verurteilung bekannt war und gegen die nach heutigen Maßstäben deshalb die Sicherungsverwahrung zugleich mit der Verurteilung angeordnet werden könnte. Diese Konstellation betrifft vor allem die neuen Bundesländer, weil im Rahmen der Verhandlungen zum Einigungsvertrag zunächst (bis 1995) von einer Einführung der Sicherungsverwahrung im Beitrittsgebiet abgesehen wurde.

2.2.3. Inhaltliche Gestaltung des Vollzuges

Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug ist so auszugestalten, dass möglichst wirksame Interventionsmaßnahmen vorhanden sind, um den Gefangenen nach einer erfolgreichen Teilnahme verbesserte Wiedereingliederungschancen zu ermöglichen.

Der Vollzug ist inhaltlich und methodisch transparent, für die Gefangenen nachvollziehbar und verständlich auszugestalten, so dass mit den Inhaftierten verbindliche Vollzugsziele formuliert werden können. Die Qualität der Mitarbeit der Gefangenen muss erkennbar sein.

Methodisch wird dies durch eine Standardisierung aller im Vollzugsverlauf vorgesehener Teilschritte (z. B. Behandlungsuntersuchung, Vollzugsplan, Fortschreibung, Entlassungsvorbereitung) erreicht. Sie ermöglicht eine lückenlose und vergleichbare Dokumentation.

2.2.3.1 Aufnahmeverfahren - Diagnostikzentrum

In allen Justizvollzugsanstalten des Landes wurden Aufnahmeabteilungen eingerichtet, in denen mit den Gefangenen zu Haftbeginn das Aufnahmeverfahren und die Vollzugsplanung nach landeseinheitlichen methodischen Standards durchgeführt wird.

Durch die landeseinheitlichen Standards ist eine einheitliche Datenerhebung und Vorgehensweise im Aufnahmeverfahren, sowohl in den einzelnen Prozessschritten als auch bei den entsprechenden Dokumenten, gewährleistet.

Im Falle von Verlegungen in andere Anstalten kann somit ein reibungsloser Datenaustausch erfolgen.

In der Behandlungsuntersuchung werden die für die Vollzugsplanung relevanten Daten erhoben. Insbesondere werden die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen erforscht. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist.

Auf der Grundlage der Daten werden Hypothesen zur Genese des kriminellen Verhaltens entwickelt. Daraus werden individuelle Vollzugsziele für jeden Gefangenen abgeleitet. Diese bilden die Grundlage für die Planung der Behandlungsmaßnahmen.

Um dem differenzierten diagnostischen Aufwand im Rahmen der Behandlungsuntersuchung gerecht zu werden, erfolgt eine Einteilung der Gefangenen in Fallgruppen. Hiernach wird für Strafgefangene mit einer Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten eine so genannte Behandlungsuntersuchung I (BU I) und für Strafgefangene mit mehr als 18 Monaten eine intensivere Behandlungsuntersuchung II (BU II) durchgeführt.

Das Aufnahmeverfahren wird mit der Erstellung des Vollzugsplanes nach max. 8 Wochen abgeschlossen.

In der JVA Bützow besteht neben der Aufnahmeabteilung das bundesweit einmalige Diagnostikzentrum (DZ). Hier erfolgt die intensivste Form der Behandlungsuntersuchung (BU III) ausschließlich durch Diplompsychologen.

Dem DZ werden Gefangene aus Mecklenburg-Vorpommern, die rechtskräftig wegen Straftaten nach §§ 174 – 184b (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) und §§ 211 – 216 StGB (Straftaten gegen das Leben) zu Freiheitsstrafen ab vier Jahren verurteilt wurden, zugewiesen. Bei Straftätern mit diesen schweren und öffentlichkeitswirksamen Delikten werden hier genauere Erkenntnisse hinsichtlich des Rückfallrisikos, der Behandlungsdringlichkeit und der Behandlungseignung ermittelt.

Durch einen Psychologen wird die Eingangsdagnostik in der Phase der Aufnahme durchgeführt. Diese umfasst die Behandlungsuntersuchung, das Erstellen der Prognose, die Entwicklung konkreter Behandlungsziele sowie im Ergebnis das Erstellen des Vollzugsplanes mit konkreten Behandlungsmaßnahmen. Mit der Eingangsdagnostik im DZ soll die zielgerichtete Behandlung der Straftäter aufgrund detaillierter psychologischer Untersuchungen eingeleitet und damit die Chance auf eine positive Entwicklung erhöht werden.

Nach der Vollzugsplanerstellung erfolgt die Verlegung vom DZ in die nach dem Vollstreckungsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuständige Justizvollzugsanstalt.

Das Diagnostikzentrum ist mit den Justizvollzugsanstalten des Landes vernetzt und nutzt die Behandlungskapazitäten in allen Justizvollzugsanstalten.

In einem zweiten Schritt und das ist das Besondere am DZ wird in der Phase der Prüfung der Lockerung des Vollzuges und der Entlassungsvorbereitung die Ergebnisdiagnostik durchgeführt. Diese erfolgt für die Strafgefangenen, mit denen im DZ die Eingangsdiagnostik durchgeführt worden ist sowie für alle Strafgefangenen, die sich in der sozialtherapeutischen Abteilung befinden. Das heißt, die Gefangenen werden dem DZ ein zweites Mal vorgestellt.

Die Ergebnisdiagnostik umfasst die Entwicklungsdiagnose zur Erfassung der Entwicklung in der Haft und die Entlassungsprognose zur abschließenden und zusammenfassenden Beurteilung nach der Haft.

Durch die konsequente Trennung von Diagnostik und Behandlung wird die Objektivität bei der Beurteilung der Straftäter erhöht und Interessenkonflikte zwischen Therapeuten und Diagnostikern vermieden. Therapie, Diagnose/Prognose und vollzugliche Entscheidungen liegen in unterschiedlichen Händen.

Zukünftig sollen dem DZ auch Gefangene mit einem geringeren Strafmaß als vier Jahren Freiheitsstrafe zugewiesen werden, soweit es die Personalkapazitäten zulassen. Dadurch wird sich schrittweise der Anteil der Straftäter, die dieser sorgfältigen diagnostischen und prognostischen Verfahren im DZ unterliegen, vergrößern.

2.2.3.2 Vollzugsplanung – Vollzugsplanfortschreibung

Für jeden Strafgefangenen wird in Mecklenburg-Vorpommern, unabhängig von der Dauer der Freiheitsstrafe, ein Vollzugsplan entsprechend den Anforderungen des § 7 StVollzG erstellt.

Der Vollzugsplan ist das wichtigste Ergebnis der Behandlungsuntersuchung und stellt ein Kernstück des Vollzuges dar. Er konkretisiert Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugszieles in Form eines Rahmenplanes. Der Vollzugsplan enthält die für den Gefangenen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben über mindestens folgende Behandlungsmaßnahmen:

- die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug
- die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt
- die Zuweisung zu Wohn- und Behandlungsgruppen
- den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung
- die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung
- besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen
- Lockerungen des Vollzuges und
- notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung

Der Vollzugsplan wird spätestens nach sechs Monaten fortgeschrieben, um ihn mit der Entwicklung des Gefangenen und den weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten.

In den Vollzugsplanfortschreibungen sind die Umsetzungen der geplanten Maßnahmen, die dabei erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen für die Entlassungsprognose sorgfältig aufzuzeigen.

Um eine einheitliche Verfahrensweise der Dokumentation in Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten, ist auch das Dokument zur Fortschreibung des Vollzugsplanes standardisiert.

Die Standardisierung in diesem Bereich dient dem Gesamtziel der Qualitätsverbesserung und dazu, den vollzuglichen Prozess von der Aufnahme bis hin zur Entlassung lückenlos zu dokumentieren.

2.2.3.3 Arbeit der Gefangenen

Die Beschäftigung der Gefangenen außerhalb des Hafttraumes ist ein wichtiger Bestandteil des Vollzugslebens, der den Tagesablauf strukturiert, die Sicherheit in den Anstalten verbessert und erheblich zu einer Verbesserung der Wiedereingliederungschancen nach der Entlassung beiträgt. In den Justizvollzugseinrichtungen angebotene Arbeitsplätze orientieren sich immer auch am Leistungs- und Bildungsstand der Gefangenen. Neben arbeitstherapeutischer Beschäftigung werden die Gefangenen zu Hilfstätigkeiten (Hausreiniger usw.) herangezogen oder in den Wirtschafts- und Hauswirtschaftsbetrieben der Einrichtungen (Bäckerei, Kammer, Küche, Wäscherei) beschäftigt. Daneben existieren in den Justizvollzugsanstalten Eigenbetriebe, zu denen insbesondere Tischlereien und Schlossereien zählen. Hier werden zum Teil hochwertige Produkte erstellt und vermarktet. Weitere Einsatzbereiche für Gefangene finden sich im Gartenbau / Landwirtschaft, in Hauswerkstätten (Klempnerei und Schneiderei) oder in Unternehmerbetrieben, in denen Gefangene in Lohn- oder Akkordarbeit, zumeist mit einfachen Zuarbeiten, eingesetzt werden.

Die schwierige Beschäftigungssituation im Land Mecklenburg-Vorpommern spiegelt sich auch in den Justizvollzugseinrichtungen wider. Es kann nur wenig produktive Arbeit in Eigen- und Unternehmerbetrieben angeboten werden. *Insgesamt betrug der Anteil der in Unternehmer- und Eigenbetrieben eingesetzten Gefangenen im Jahr 2006 lediglich 7 Prozent bezogen auf die Zahl der Gesamtbeschäftigten. Diesen Anteil gilt es zu erhöhen. Mit der Fertigstellung einer neuen Werkhalle in der JVA Stralsund zum 1. März 2007 sind die Beschäftigungsmöglichkeiten der dort einsitzenden Gefangenen erheblich verbessert worden.*

2.2.3.4 Schulische und berufliche Aus- und Fortbildung

Im Jahr 2006 waren im Durchschnitt 884 Gefangene beschäftigt. Davon befanden sich 59 % (= 342) in schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen. Diese Qualifizierungsmaßnahmen wurden bislang nach den Möglichkeiten der räumlichen, personellen und technischen Bedingungen der Justizvollzugseinrichtungen und der beteiligten Bildungsträger durchgeführt.

Im Sinne einer durchgängigen Intervention werden Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen zwischen den beteiligten Justizvollzugseinrichtungen, den externen Bildungs-

trägern und den Sozialen Diensten mit einem Abstimmungs- und Koordinierungsprozess begonnen.

Insgesamt soll erreicht werden, dass

- die Qualifizierungsmaßnahmen auf die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten sind,
- die Anforderungen des regionalen Arbeitsmarktes und die Vermittelbarkeit der Klientel beachtet werden,
- die vollzugsbedingten Einschränkungen berücksichtigt sind,
- Informationen zwischen allen Beteiligten kontinuierlich ausgetauscht werden,
- die Effizienz der Bildungsmaßnahmen durch das Erheben von Kennzahlen im Rahmen einer Balanced Scorecard messbar gemacht wird, so dass jederzeit steuerungsrelevante Daten verfügbar sind,
- die Ergebnisqualität der Bildungsmaßnahmen kontinuierlich steigt,
- möglichst viele haftentlassene Gefangene und Probanden der Bewährungshilfe konkrete Angebote und Hilfen erhalten.

In der Förderperiode 2007 bis 2013 stehen dafür aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds jährlich zwei Millionen Euro zur Verfügung. Da diese Mittel langfristig nicht mehr in dem bisherigen Umfang zur Verfügung stehen werden, wird ein weiterer Fokus auf die Akquisition von Drittmitteln (z.B. Bundes- oder EU-Förderprogramme) gelegt. Erste Erfolge in überregionalen Kooperationsnetzwerken (Reso-Nordverbund) zeigen, dass dieser Weg richtig ist.

Der Reso-Nordverbund ist ein Zusammenschluss der 7 norddeutschen Landesjustizverwaltungen Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

In einem Teilprojekt des Reso-Nordverbundes wurde die in der ersten Förderperiode der Gemeinschaftsinitiative Equal entwickelte e-Learning-Plattform installiert. Der Zugriff auf die Lernplattform erfolgt in den Justizvollzugseinrichtungen über PC-Kabinette. Die Gefangenen können soziale Kompetenzen erwerben oder vertiefen und sich allgemein oder beruflich aus- und weiterbilden. Die Lerninhalte sind modular aufgebaut, damit auch bei kürzerer Haftzeit eine Teilnahme am Unterricht und der Erhalt entsprechender Nachweise und Zeugnisse möglich ist. Die Lernplattform steht auch den Mitarbeitern der Justizvollzugseinrichtungen zur Verfügung

2.2.3.5 Sozialtherapie

Nach § 9 Strafvollzugsgesetz ist ein Gefangener in eine sozialtherapeutische Abteilung zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist.

Bereits im Rahmen der Behandlungsuntersuchung ist bei diesen Gefangenen besonders gründlich zu prüfen, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt erfolgen soll.

In der JVA Waldeck wurde eine sozialtherapeutische Abteilung (SothA) mit 50 Therapieplätzen in Betrieb genommen.

In dieser Abteilung wird der Großteil der in Mecklenburg-Vorpommern inhaftierten Sexualstraftäter untergebracht.

Voraussetzungen für die Aufnahme in der SothA ist, dass der Gefangene zustimmt und die verbleibende Haftdauer bis zur voraussichtlichen Entlassung mindestens 24 Monate beträgt. Darüber hinaus muss die Therapiebedürftigkeit, die Therapiefähigkeit, die Therapienotwendigkeit und die Therapiemotivation des Gefangenen vorliegen.

Ziel der SothA ist es, das individuelle Rückfallrisiko bei diesen besonders gefährlichen Straftätern erheblich zu senken. Die sozialtherapeutische Behandlung von Sexualstraftätern ist damit für den Schutz der Allgemeinheit unverzichtbar.

Bei der inhaltlichen Gestaltung der SothA wurde auf ein klar gegliedertes Angebot von Behandlungsmodulen Wert gelegt (deliktunspezifische Gruppenarbeit, Sex Offender Treatment Program (SOTP), Gruppe für Gewaltstraftäter, Reasoning & Rehabilitation (R&R)).

Mit dem SOTP kommt das weltweit meist eingesetzte und erprobte therapeutische Gruppenprogramm zur Anwendung.

Durch die verbesserte personelle Ausstattung ist inzwischen eine differenziertere Gestaltung der Behandlung, in der auf die unterschiedlichen Behandlungsnotwendigkeiten eingegangen werden kann, möglich.

Zukünftig ist entsprechend der Vorgabe im Gesetzentwurf zum Jugendstrafvollzugsgesetz die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung für Jugendliche in der Jugendanstalt Neustrelitz geplant. Die inhaltliche Gestaltung der Sozialtherapie wird sich an das Konzept der SothA in der JVA Waldeck anlehnen, jedoch auf die Bedürfnisse der jugendlichen Strafgefangenen zugeschnitten.

2.2.3.6 Strukturierte Behandlungsangebote

Den Gefangenen werden entsprechend ihrer individuellen Bedarfe besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen angeboten, die in der verbindlichen Vollzugsplanung fest geschrieben sind.

Das standardisierte Aufnahmeverfahren in Mecklenburg-Vorpommern hat zum systematischen Einsatz von Behandlungsangeboten geführt, die sich am Vollzugsziel ausrichten und an den Bedarfen der Gefangenen orientieren.

Gegenwärtig werden Behandlungsmaßnahmen wie das Soziale Training, Suchtberatung, Schuldnerberatung, Straftataufarbeitung, therapeutisch orientierte Einzelgespräche und themenorientierte Gruppenangebote (z.B. Antigewaltprogramme) angeboten.

Hierfür wurden Co-Trainer für das Soziale Training, Suchtkrankenhelfer sowie Antiaggressivitätstrainer ausgebildet.

Die Behandlungsmaßnahmen werden fortlaufend weiterentwickelt, um ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Darüber hinaus wurde ein Orientierungsrahmen für die Durchführung des Sozialen Trainings in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt, um eine einheitliche methodische Ausrichtung zu gewährleisten. Das Soziale Training wird in allen Justizvollzugsanstalten entsprechend den Vorgaben im Orientierungsrahmen durchgeführt und soll sich zum Basisangebot für jeden Gefangenen entwickeln.

2.2.3.7 Gewährung von Lockerungen des Vollzuges

Lockerungen des Vollzuges dienen der Wiedereingliederung des Gefangenen, z.B. durch Aufrechterhaltung und Stärkung der sozialen Kontakte oder zur Durchführung notwendiger Maßnahmen in den Bereichen Arbeit und Ausbildung oder Therapie.

Gelockert wird der Vollzug durch die Erlaubnis, sich außerhalb der Anstalt für eine bestimmte Zeit mit oder ohne Aufsicht aufhalten zu dürfen. Zu den Lockerungen des Vollzuges gehören Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung, Ausgang und Urlaub.

Die Entscheidung, ob einem Gefangenen die Eignung für Vollzugslockerungen zuerkannt wird, erfolgt im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibungen unter Bewertung der vorliegenden Ergebnisse der bis dahin erfolgten Behandlungsmaßnahmen.

Lockerungen sind zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werde. Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten hat Vorrang vor dem Vollzugsziel der Resozialisierung.

Die Gewährung von Vollzugslockerungen ermöglicht dem Gefangenen ein überschaubares, dem Behandlungsfortschritt angepasstes Erfahrungs- und Gestaltungslernen in zunehmend vergrößerten und komplexeren Lebensbereichen. Lockerungen des Vollzuges dienen:

- dem sozialen Lernen unter realistischen Lebensbedingungen
- dem Transfer der bislang erreichten Lern- und Behandlungsziele
- der Aufnahme und Festigung von neuen bzw. bestehenden sozialen Kontakten
- der Vorbereitung der Entlassung (Arbeit, Beruf, Wohnung)
- der Entwicklung eigenverantwortlichen Verhaltens.

Den Mitarbeitern ermöglicht die Gewährung von abgestuften Lockerungen:

- die Zuverlässigkeit des Gefangenen schrittweise zu erproben sowie
- den Transfer von Behandlungsinhalten in die Außenwelt zu überprüfen.

In der Praxis werden die Vollzugslockerungen abgestuft entsprechend einem Stufenplan gewährt.

Die Lockerungspraxis (Urlaub, Ausgang, Freigang) im Justizvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern stellte sich in den vergangenen fünf Jahren im Einzelnen wie folgt dar:

		Gesamtzahl der Maßnahmen	nicht oder nicht freiwillig zurückge- kehrt	Prozentwert
2002				
	Urlaub	6206	18	0,29
	Ausgang	6789	26	0,38
	Freigang	283	0	0
2003				
	Urlaub	5797	21	0,36
	Ausgang	4834	10	0,21
	Freigang	287	1	0,35
2004				
	Urlaub	4521	8	0,18
	Ausgang	4093	7	0,17
	Freigang	211	0	0
2005				
	Urlaub	4535	11	0,24
	Ausgang	4718	8	0,17
	Freigang	254	4	1,6
2006				
	Urlaub	4623	10	0,22
	Ausgang	4443	4	0,09
	Freigang	233	1	0,43

Mit der Angabe der Prozentwerte in der Tabelle wird die Quote derjenigen, die aus Urlaub, Ausgang oder Freigang nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt sind (so genannte „Versagerquote“), dargestellt.

Mit diesen Werten nimmt der Justizvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Bundesvergleich einen positiven Spitzenplatz ein. Gleichzeitig belegen die Zahlen eine besonders gründliche Prüfung.

2.3 Umsetzung in die Praxis: Beitrag durch kontinuierliche Intervention zwischen den Sozialen Diensten und dem Justizvollzug

Ein einheitliches, durchgängiges und in sich abgestimmtes Informations-, Kontroll- und Unterstützungssystem zwischen dem ambulanten (Soziale Dienste) und stationären Bereich (Justizvollzug) ist der wichtigste Baustein für die Verbesserung der Behandlungs- und Kontroll-dichte zum Schutz der Bevölkerung und zur Reduzierung von Reinhaftierungen in Mecklenburg-Vorpommern.

2.3.1 Kontinuierliche Intervention: Zusammenarbeit bei Aufnahme und Entlassung von Inhaftierten

Ziel der kontinuierlichen Intervention ist die systematische Zusammenarbeit des Justizvollzuges und den Sozialen Diensten der Justiz mit den Schwerpunkten eines verbindlichen Informationsaustausches und der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung an den Schnittstellen.

Damit wird das bisherige organisatorische Nebeneinander überwunden.

Die in der Vergangenheit bundesweit in der Fachöffentlichkeit bekannt gewordenen Überlegungen zur Reform der Sozialen Dienste der Justiz bezogen sich bisher vornehmlich auf die Zusammenfassung von Bewährungshilfe und Gerichtshilfe, die Standardisierung der Leistungen und die Einführung einer fachlichen Leistungsstruktur.

Der Kooperation der Sozialen Dienste mit dem Justizvollzug wurde bisher keine nennenswerte Beachtung geschenkt. Dies ist um so erstaunlicher, da zwischen dem ambulanten und stationären Bereich eine beachtliche Klientelbewegung zu verzeichnen ist.

Bei etwa einem Drittel der Klienten der Bewährungshilfe handelt es sich um auf Bewährung entlassene Gefangene und bei einem weiteren Drittel der Klienten kam es zur Aufnahme in den Justizvollzug, nachdem die zur Bewährung ausgesetzte Vollstreckung der Freiheitsstrafe widerrufen wurde.

Die bisherige Praxis zeigte, dass das Zusammenwirken zwischen Strafvollzug und Bewährungshilfe nicht systematisch erfolgte und Abstimmungsprobleme bei den eingeleiteten Maßnahmen auftraten.

Aus diesem Grund wurde die Verknüpfung der Sozialen Dienste mit dem Justizvollzug verstärkt. In Rostock, Stralsund und Bützow wurden drei Pilotprojekte eingerichtet, um eine systematische Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen Strafvollzug und der Bewährungshilfe zu erproben. Die Zusammenarbeit erstreckte sich auf den Übergang nach einer zur Bewährung ausgesetzten und widerrufenen Freiheitsstrafe in den Justizvollzug (Aufnahmeverfahren) und auf den Übergang vom Justizvollzug in die Bewährungshilfe (Entlassungsvorbereitung während der Inhaftierung und Nachsorge nach der Haftentlassung).

Auf der Grundlage dieser Projektpraxis wurde Ende des Jahres 2006 mit der Erarbeitung einer verbindlichen Struktur der Zusammenarbeit zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und dem Justizvollzug begonnen.

Die Bewährungshilfe wird zukünftig landesweit sowohl in das Aufnahmeverfahren als auch in die Entlassungsvorbereitung der Justizvollzugsanstalten einbezogen. So wird eine abgestimmte Unterstützung erreicht, die außenorientiert angelegt ist und den Übergang in die Freiheit systematisch steuert. Die Kontinuität dieser Maßnahmen: Von der Bewährungsunterstellung in den Vollzug und bei der Entlassungsvorbereitung zwischen Mitarbeitern des Justizvollzuges und der Bewährungshilfe hat höchste Priorität.

Im Bereich des Aufnahmeverfahrens der Justizvollzugsanstalten und in der Entlassungsvorbereitung wurde ein verbindlicher Verfahrensablauf entwickelt, der die Zusammenarbeit an den Schnittstellen beider Dienste regelt und der durch vorgegebene Checklisten, Vordrucke pp. in Form von EDV Masken eine lückenlose Dokumentation ermöglicht und einen hohen Qualitätsstandard sicherstellt.

2.3.2 Kontinuierliche Intervention: Datenaustausch zwischen den Sozialen Diensten und dem Justizvollzug

Problematisch gestaltet sich gegenwärtig noch die Übermittlung von personenbezogenen Daten. Während im Bereich der Entlassungsvorbereitung die Datenübermittlung vom Justizvollzug an die Sozialen Dienste durch das Strafvollzugsgesetz geregelt ist, fehlt bisher eine gesetzliche Grundlage für die Datenübermittlung von den Sozialen Diensten an den Justizvollzug. Hierbei geht es u. a. um personenbezogene Daten, die für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Justizvollzug und für die Eingliederung nach seiner Entlassung erforderlich sind, z.B. Angaben zum Einkommen, Schulden, Unterhaltspflicht, Umgang mit Suchtmitteln, Erkrankungen, Behinderungen, persönliches und soziales Umfeld. Bis jetzt müssen Einverständniserklärungen des Gefangenen eingeholt werden, um die erforderlichen Daten des Gefangenen übermitteln zu können.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt eine Gesetzesinitiative zu ergreifen, um die Übermittlung von personenbezogenen Daten von der Bewährungshilfe an die Strafvollzugsbehörden auf datenschutzrechtlicher einwandfreier Grundlage generell zu ermöglichen.

2.3.3 Haftvermeidung (ehemals Projekt „Ausweg“)

Gem. § 43 StGB tritt an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe eine Freiheitsstrafe, die so genannte Ersatzfreiheitsstrafe. Ein Tag Freiheitsstrafe entspricht einem Tagessatz.

1996 hatte M-V bundesweit den höchsten Anteil von Ersatzfreiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen im Erwachsenenvollzug. Zur systematischen Reduzierung dieses weit überdurchschnittlichen Anteils hat das Justizministerium 1998 in Kooperation mit dem Landesverband Straffälligenhilfe Mecklenburg-Vorpommern e.V. das auf drei Jahre befristete Modellprojekt „Ausweg“ eingeführt. Es war so erfolgreich, dass es danach zu einer Dauereinrichtung wurde.

Durch das Projekt „Ausweg“ ist es – in allen Phasen der Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafen-vollstreckung – möglich, die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Dies geschieht durch:

- Vermittlung in freie Arbeit außerhalb des Vollzuges vor Antritt der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe sowie
- Vermittlung in freie Arbeit außerhalb des Vollzuges nach Unterbrechung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe.

Im Rahmen des Projektes „Ausweg“ stehen landesweit Vermittlungs- und Beschäftigungsstellen mit einer auf die Probleme im Arbeits- und Sozialverhalten der Klientel abgestimmten Betreuung und Anleitung bei mehr als 70 freien Trägern bereit. Die enge Kooperation von Staatsanwaltschaften, freien Trägern und Vollzug gewährleistet eine zielgerichtete Vermittlung und Überwachung der freien Arbeit.

Trotz steigender Fallzahlen konnte die Anzahl der Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafen in Justizvollzugseinrichtungen verbüßen, in Mecklenburg-Vorpommern dauerhaft gesenkt werden. Derzeit verbüßen im Schnitt nur noch etwa vier bis fünf Prozent der Gefangenen eine Ersatzfreiheitsstrafe. Damit liegt Mecklenburg-Vorpommern im Bundesvergleich auf dem dritten Platz und unter den ostdeutschen Ländern auf Platz eins.

Die dadurch erzielte Entlastung des Justizvollzuges wird genutzt, damit dieser sich auf die Verurteilten mit mittleren und schweren kriminellen Belastungen konzentrieren kann.

Zudem hat sich die Haftvermeidungspraxis (ehemals Projekt „Ausweg“) auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bewährt. Den für die Zwecke der Ersatzfreiheitsstrafenvermeidung im Justizhaushalt eingestellten Mittel stehen Einsparungen gegenüber, welche die eingesetzten Mittel um das 7,5-fache (2006) übersteigen.

3. Entwicklung spezialisierter Justizvollzugsanstalten mit möglichst wirtschaftlichen Größen

3.1 Entwicklung, Sachstand und Perspektiven der Organisation des Justizvollzuges

Durch die Gestaltung der Organisationsstruktur der Justizvollzugseinrichtungen und deren Vereinheitlichung lässt sich die Arbeit in qualitativer und wirtschaftlicher Hinsicht optimieren.

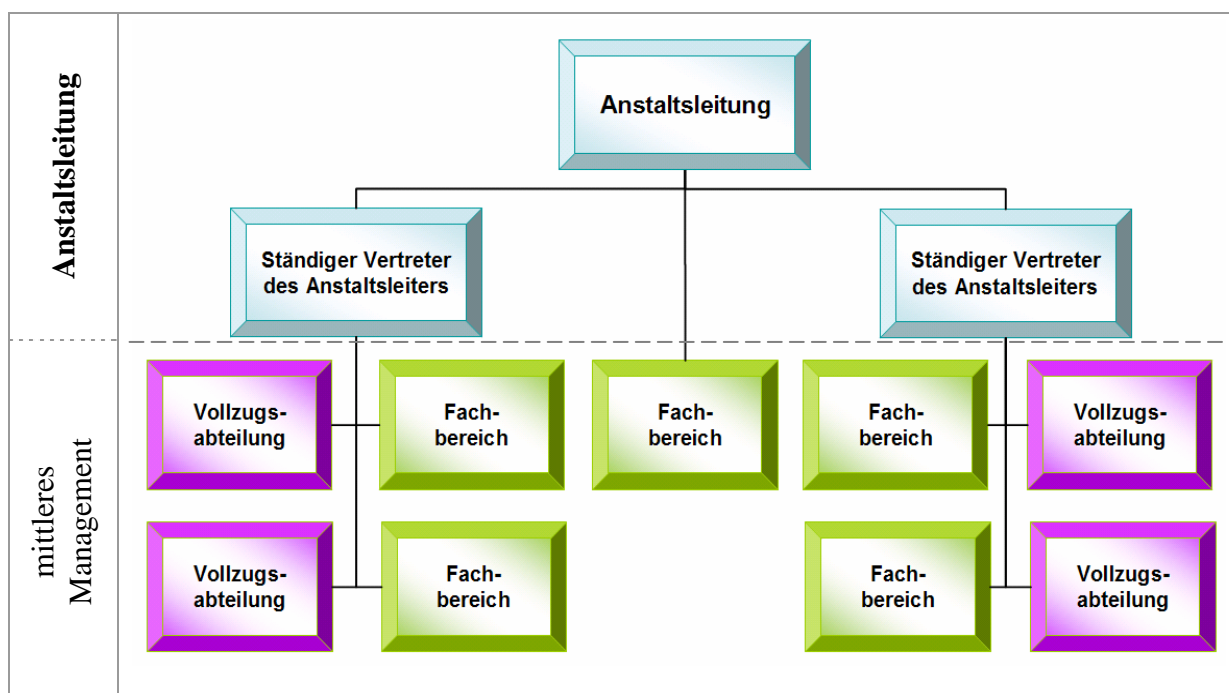
Die damit einhergehende Spezialisierung der Justizvollzugseinrichtungen auf bestimmte Schwerpunkte führt zu einer zusätzlichen qualitativen Verbesserung der Arbeit und zu Kosteneinspareffekten.

Unterstützt wird diese Entwicklung durch die Einführung neuer Steuerungsmodelle wie Kosten-Leistungs-Rechnung und Balanced Scorecard. Beide Instrumente erleichtern den Führungskräften das zielgenaue Eingreifen und die Steuerung der Einrichtungen.

3.1.1 Aufsicht über den Justizvollzug

Im Jahre 2004 ist damit begonnen worden, die Anstalten nach einem einheitlichen neuen Strukturmodell zu organisieren. Kernelemente dieses Modells sind die Konzentration der Leitungsfunktion auf den Leiter und seine(n) ständigen Vertreter unter personeller Verzahnung der Leitung der Vollzugs- und Verwaltungsbereiche, die Reduzierung auf lediglich zwei Leitungsebenen sowie die Gliederung in Vollzugsabteilungen und weitgehend einheitliche Fachbereiche.

Verkürzt lässt sich das Organigramm einer Justizvollzugsanstalt mit zwei stellvertretenden Anstaltsleitern wie folgt darstellen:



Bei nur einem ständigen Vertreter in einer kleinen Anstalt übernimmt dieser in der Regel fast alle Vollzugsabteilungen und einige Fachbereiche. Der Anstaltsleiter seinerseits behält sich einige Fachbereiche und – seltener – einige Vollzugsabteilungen vor.

Die Unterteilung und Zuordnung in einzelne Fachbereiche und Vollzugsabteilungen ist in allen Justizvollzugsanstalten gleich, wobei die Anzahl der einzelnen Fachbereiche und Vollzugsabteilungen unterschiedlich ist. Vollzugsabteilungsleiter und Fachbereichsleiter sind gleichberechtigt auf einer Hierarchieebene angeordnet. Sie stellen das mittlere Management in den Anstalten dar.

Während der Aufgabenschwerpunkt der Vollzugsabteilungen im Bereich der Behandlung, Betreuung und Versorgung der dort untergebrachten Inhaftierten liegt, werden durch die Fachbereiche anstaltsweite Querschnittsaufgaben wahrgenommen. Hierbei handelt es sich z.B. um:

- Sicherheitsmanagement,
- Arbeit und Grundversorgung,
- Bildung, Freizeit und Betreuung,
- Medizinische Versorgung,
- Finanzen und Controlling sowie
- Personal und Service.

Die Umorganisation ist landesweit abgeschlossen.

3.1.2 Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) im Justizvollzug

Die knappe Finanzausstattung der öffentlichen Verwaltung erfordert zunehmend einen wirtschaftlicheren Ressourceneinsatz. Auf neue und erweiterte Aufgaben kann grundsätzlich nicht mit neuen Stellen oder zusätzlichem Haushaltsmitteleinsatz reagiert werden, sie müssen vielmehr mit den vorhandenen (oder sich sogar verringernden) Ressourcen erledigt werden. Insofern hat sich das Land Mecklenburg-Vorpommern rechtzeitig auf die Änderung der Rahmenbedingungen eingestellt und dem wirtschaftlichen Denken und Handeln in der öffentlichen Verwaltung größeres Gewicht eingeräumt. Daher wurden Anfang 2000 in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern Standards zur Einführung einer Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) in der Verwaltung entwickelt und modellhaft in Pilotbehörden eingeführt. *Beginnend mit der JVA Bützow (Pilotbetrieb von 2001 bis 2003) und abschließend mit der JVA Waldeck (Pilotbetrieb 2006) arbeitet der Justizvollzug mit sechs Einrichtungen als erster Verwaltungszweig im Land und seit dem 1. Dezember 2006 flächendeckend mit der KLR.*

Bis zum Ende der Legislaturperiode ist die Überführung in einen Produkthaushalt geplant.

3.1.3 Balanced Scorecard (BSC) als Steuerungsinstrument

Unter einer BSC versteht man ein ausgewogenes Kennzahlensystem, bei dem aus strategischen Zielen operative Vorgaben abgeleitet wurden. Die BSC bildet folgende vier Perspektiven ab:

- strategische, auf das Strafvollzugsgesetz bezogene Ziele (Leistungsperspektive)
- auf die Binnenorganisation gerichtete Organisationsziele, einschließlich mitarbeiterorientierte Ziele (Organisationsperspektive)
- bürger- und kundenorientierte Ziele (Öffentlichkeitsperspektive)
- operative – insbesondere finanzwirtschaftliche – Ziele (Finanzperspektive)

In einer fünften Perspektive (JVA Spezifika) werden anstaltsinterne Ziele abgebildet.

Für eine zeitnahe und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Steuerung reicht eine eindimensionale finanzielle Perspektive nicht aus. Die Kosten-Leistungs-Rechnung ermöglicht im Vergleich zur Kameralistik zwar schon eine gezielte Steuerung der Kosten- und Leistungsfaktoren. Ziel ist es jedoch, dass die Leistungsersteller in den Fachbereichen kontinuierlich hinterfragen, wie sie ihre Kernaufgaben möglichst effektiv und effizient erledigen können („Tun wir die richtigen Dinge?“ und „Tun wir die Dinge richtig?“). Mit der BSC wird ein ganzheitliches Controllingssystem geschaffen, das diese Fragen zu beantworten hilft: über abgebildete und auszuwertende Ursache- und Wirkungsketten werden die Grundlagen für zu ergreifende Steuerungsmaßnahmen geschaffen. Zugleich eignet sich die BSC hervorragend für den Aufbau eines Berichtswesens.

Nach dem Abschluss der Pilotierungsphase im Juni 2007 wird die BSC in der Abteilung Justizvollzug und Soziale Dienste und in den Justizvollzugsanstalten auf der SAP-Oberfläche SEM im Wirkbetrieb eingesetzt.

Nach Validitätskontrollen soll das Konzept der BSC im Herbst 2007 überarbeitet und die Neufassung im System hinterlegt werden.

3.1.4 Die Justizvollzugseinrichtungen - Kapazität, Personal, Zuständigkeit, baulicher Zustand und Besonderheiten

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfügt über sieben Justizvollzugseinrichtungen (fünf Justizvollzugsanstalten, eine Jugendanstalt und eine Jugendarrestanstalt) mit derzeit insgesamt 1.677 Haftplätzen. Diese verteilen sich auf den geschlossenen Vollzug mit 1.421, auf den offenen Vollzug mit 240 und auf den Jugendarrest mit 16 Plätzen.

Für die Justizvollzugseinrichtungen des Landes stehen gegenwärtig 850 Personalstellen zur Verfügung.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen ist in dem Vollstreckungsplan für das Land Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

3.1.4.1 Justizvollzugsanstalt Bützow

Kapazität: 533 Haftplätze (geschlossener Vollzug)

- davon Männervollzug: 498
- davon Frauenvollzug: 35

Personal: 273 Planstellen

Zuständigkeiten:

Die JVA Bützow ist für Untersuchungsgefangene und für den Vollzug aller Freiheitsstrafen des Landgerichtsbezirkes Schwerin zuständig.

Zusätzlich besteht die Zuständigkeit für Gefangene mit langen Freiheitsstrafen aus den übrigen Landgerichtsbezirken.

Landesweit ist die JVA Bützow darüber hinaus zuständig für:

- den gesamten Frauenvollzug (außer Abschiebungshaft),
- die Abschiebungshaft männlicher Gefangener im Wege der Amtshilfe für das Innenministerium,
- die Sicherungsverwahrung.

Darüber hinaus befindet sich das oben beschriebene Diagnostikzentrum in der JVA Bützow.

Baulicher Zustand :

Die Justizvollzugsanstalt Bützow wurde 1835 bis 1839 erbaut. Erweiterungsbauten im Unterkunfts- und Versorgungsbereich erfolgten um 1906 und in den dreißiger Jahren. Die Anstalt ist mit einer Gesamtfläche von 24 Hektar – davon 13 ummauert – und zurzeit 533 Haftplätzen für weibliche und männliche Gefangene aller Haftarten die größte Justizvollzugseinrichtung des Landes.

Die Konzeption der Anstalt sah mit der Errichtung zunächst überwiegend Einzelunterbringung vor. Zu DDR-Zeiten wurden, der kollektivistischen Ideologie folgend, die Wände zwischen den Einzelhafträumen entfernt, um aus jeweils drei bzw. vier Räumen schlauchartig zusammenhängende Gemeinschaftszellen zu schaffen. Diese wurden mit 12 und mehr Gefangenen belegt und verfügten nur über einen Eingang. Vom Personal wurden sie in der Regel nicht betreten. Erziehung sollte im und durch das Gefangenenkollektiv stattfinden.

Diese Verhältnisse waren nach der Wiedervereinigung nicht mehr gesetzeskonform. In einem von der Finanz- und Baubehörde in Auftrag gegebenen Gutachten wurde festgestellt, das die Anstalt unter Wahrung des für weite Teile geltenden Denkmalschutzes

saniert und unter Beibehaltung der Altbausubstanz, Ergänzung durch ein neues Hafthaus und Erneuerung der gesamten Infrastruktur mit einer Gesamtkapazität von 500 Plätzen gesetzeskonform weiterbetrieben werden kann.

Der Baukörper der Anstalt steht zu einem großen Teil unter Denkmalschutz. Die Sanierung ist daher kostenintensiv und zeitaufwändig. So genügen die alten Hafthäuser der Anstalt nur bedingt den Anforderungen an einen rechtsstaatlichen Justizvollzug. Mitte der neunziger Jahre wurden als Zwischenlösung zunächst 214 Einzel- und Gemeinschaftshaftplätze in Containerbauweise mit einer voraussichtlichen Lebensdauer von nicht mehr als 15 Jahren erstellt, um möglichst zeitnah eine angemessene und behandlungsorientierte Unterbringung der Gefangenen zu gewährleisten.

2001 wurde in der JVA Bützow ein neu errichtetes Hafthaus für insgesamt 129 Gefangene mit hohem Sicherheitsstandard eröffnet. In diesem sind seitdem gewaltbereite Gefangene und solche mit langen bis lebenslangen Freiheitsstrafen untergebracht.

Die Modernisierungsarbeiten in der JVA Bützow werden noch geraume Zeit andauern. Im den Jahren 1835-1839 erbauten und denkmalgeschützten Gebäude (so genannter „Stern“) wurde im Jahr 2004 die Instandsetzung des C-Flügels (35 Haftplätze) abgeschlossen.

Zusammenfassend stellt sich der bauliche Zustand der Anstalt mit haushaltsmäßigen Auswirkungen wie folgt dar: Grundsaniierung dringend erforderlich, Kosten: ca. 30 Mill. €

Besonderheiten:

- Die bauliche und technische Sicherheit entspricht nicht dem sonst im Lande üblichen hohem Standard.
- Die JVA Bützow verfügt über keinen offenen Vollzug.
- Im Frauenvollzug wird zzt. noch keine Trennung zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug vorgenommen.
- Die Anstalt verfügt über ein großes Gelände, das zukünftig vielfältig genutzt werden kann.

3.1.4.2 Justizvollzugsanstalt Waldeck

Kapazität: 384 Haftplätze (geschlossener und offener Vollzug):

- davon geschlossener Vollzug: 234
- davon offener Vollzug: 100
- davon Sozialtherapie: 50

Personal: 162 Planstellen

Zuständigkeiten:

Die JVA Waldeck ist für Untersuchungsgefangene und für den Vollzug von Freiheitsstrafen des Landgerichtsbezirkes Rostock zuständig.

In der JVA Waldeck ist die sozialtherapeutische Abteilung eingerichtet. Dieser werden insbesondere alle männlichen Strafgefangenen zugeführt, die wegen einer Sexualstraftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind und bei denen eine Behandlung angezeigt ist.

Baulicher Zustand :

Der erste Bauabschnitt mit 234 Einzelhaftplätzen wurde 1996, der zweite Bauabschnitt mit weiteren 100 Einzelhaftplätzen des offenen Vollzuges 1998 in Betrieb genommen. Die Anstalt entspricht in jeder Beziehung modernen Vollzugsstandards.

Anfang des Jahres 2005 wurde die sozialtherapeutische Abteilung mit 50 Einzelhaftplätzen eröffnet (3. Bauabschnitt).

Zusammenfassend stellt sich der bauliche Zustand der Anstalt mit haushaltsmäßigen Auswirkungen wie folgt dar: Neubauten aus 1996, 1998 und 2003, zurzeit kein Investitionsbedarf.

Besonderheiten:

- Die Anstalt hat einen hohen Sicherheitsstandard.
- Die Anstalt verfügt im geschlossenen Vollzug über 9 Abteilungen, so dass durchschnittlich 25 Gefangene in einer Abteilung untergebracht sind.
- Die Anstalt erlaubt daher eine starke Binnendifferenzierung der Gefangenengruppen.
- Die Werkstätten der Anstalt lassen Produktionsbetriebe zu.

3.1.4.3 Justizvollzugsanstalt Stralsund

Kapazität: 140 Haftplätze (geschlossener Vollzug)

Personal: 87 Planstellen

Zuständigkeiten:

Die JVA Stralsund ist für Untersuchungsgefangene und für den Vollzug von Freiheitsstrafen des Landgerichtsbezirkes Stralsund zuständig.

Baulicher Zustand :

Die alte JVA Stralsund ist inzwischen durch einen Neubau, der im 1. Bauabschnitt 2003 und im 2. Bauabschnitt 2007 eröffnet worden ist, ersetzt worden.

Die Hafthäuser verfügen über 140 (überwiegend) Einzelhaftplätze, die den Anforderungen an einen modernen, gesetzmäßigen Vollzug voll entsprechen. Die Anstalt verfügt über modernste Sicherheitstechnik.

Zusammenfassend stellt sich der bauliche Zustand der Anstalt mit haushaltsmäßigen Auswirkungen wie folgt dar: Neubau, keine Veränderungen.

Besonderheiten:

- Die Anstalt hat einen hohen Sicherheitsstandard.
- Die Anstalt verfügt über keinen offenen Vollzug.
- Die Anstalt verfügt im geschlossenen Vollzug über 8 Abteilungen, so dass durchschnittlich 18 Gefangene in einer Abteilung untergebracht sind.
- Die Anstalt erlaubt eine starke Binnendifferenzierung der Gefangenengruppen.
- Die Anstalt ist mit 140 Haftplätzen unwirtschaftlich.

3.1.4.4 Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg

Kapazität: 154 Haftplätze (geschlossener Vollzug):

Personal: 96 Planstellen

Zuständigkeiten:

Die JVA Neubrandenburg ist für Untersuchungsgefangene und für den Vollzug von Freiheitsstrafen des Landgerichtsbezirkes Neubrandenburg zuständig.

Baulicher Zustand :

Die Belegkapazität der JVA Neubrandenburg ist nach Inbetriebnahme der neuen JA Neustrelitz im Kernbereich von 177 Haftplätzen auf 154 Haftplätze zurückgeführt worden. Zurzeit werden Sanitärabtrennungen in den Gemeinschaftshafträumen vorgenommen. Dies führt zu einer weiteren Reduzierung auf 129 Haftplätze.

In der Anstalt wurde im Jahr 2001 die Heizungsanlage in den Hafträumen modernisiert. Daran schloss sich im Jahr 2002 die Erneuerung der Fußbodenbeläge in den Hafträumen an. Zur Mitte des Jahres 2004 konnten die instand gesetzten Freistundenhöfe wieder von den Gefangenen genutzt werden.

Im gleichen Jahr war dann die Modernisierung der Sicherheitseinrichtungen abgeschlossen. Schließlich konnte im letzten Jahr die modernisierte Anstaltsküche übergeben werden.

In der Anstalt sind mehrere Umbau- und Sanierungsarbeiten wie zum Beispiel die Sanierung des Wirtschaftsgebäudes und der Umbau des Schulungsbereiches im Verwaltungsgebäude geplant.

Zusammenfassend stellt sich der bauliche Zustand der Anstalt mit haushaltsmäßigen Auswirkungen wie folgt dar: Mittel- bis langfristiger Sanierungsbedarf, geschätzte Kosten: 6,5 Mill €

Besonderheiten:

- Die Anstalt verfügt über keinen offenen Vollzug.
- Die Arbeitsräume lassen Ausbildungen für Gefangene zu.
- Die Anstaltsgröße ist unwirtschaftlich.
- Die Anstalt deckt mit ihrer Zuständigkeit für Untersuchungsgefangene den großen Landgerichtsbezirk Neubrandenburg ab.

3.1.4.5 Jugendanstalt Neustrelitz

Kapazität: 310 Haftplätze (Jugendvollzug)

- davon geschlossener Vollzug: 270
- davon offener Vollzug: 40

Personal: 154 Planstellen

Zuständigkeiten:

Die JA Neustrelitz ist landesweit für Untersuchungsgefangene bis zum Alter von 21 Jahren und für den Vollzug aller Jugendstrafen im geschlossenen und offenen Vollzug bis zum 24. Lebensjahr zuständig.

Baulicher Zustand :

Die Jugendanstalt Neustrelitz ist neu gebaut und 2001 eröffnet worden.

Der Gebäudekomplex wird den besonderen Anforderungen des Jugendvollzuges gerecht und bietet für 310 Haftplätze die notwendigen Rahmenbedingungen für resozialisierungsorientierte Behandlungen, berufliche und schulische Bildungsangebote und Freizeitmaßnahmen.

Die Anstalt ist von einem privaten Investor errichtet worden und wird vom Land gemietet.

Zusammenfassend stellt sich der bauliche Zustand der Anstalt mit haushaltsmäßigen Auswirkungen wie folgt dar: Neubau 2001, Investitionsbedarf in Höhe von ca. 1 Mill. € für den Bau einer Sporthalle.

Besonderheiten:

- Die Anstalt verfügt über keine Sporthalle.

3.1.4.6 Justizvollzugsanstalt Ueckermünde

Kapazität: 140 Haftplätze (offener und geschlossener Vollzug)

- davon geschlossener Vollzug: 40

- davon offener Vollzug: 100

Personal: 64 Planstellen

Zuständigkeiten:

Im Bereich des offenen Vollzuges ist die JVA Ueckermünde zuständig für Gefangene aus den Landgerichtsbezirken Neubrandenburg und Stralsund.

Ferner ist sie zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen aus den Amtsgerichtsbezirken Pasewalk, Ueckermünde und Demmin.

Der Polizeigewahrsam nach § 55 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommer wird im Wege der Amtshilfe ebenfalls in der Justizvollzugsanstalt Ueckermünde vollzogen.

Baulicher Zustand :

Die Anstalt ist 1954 gebaut worden. Sie besteht aus einer Reihe von einfachen Baracken. Ein altes Hafthaus ist wegen Baufälligkeit schon seit einigen Jahren nicht mehr zu nutzen. 2001 ist ein ursprünglich auf dem Gelände der JVA Ueckermünde für den Maßregelvollzug errichteter Container mit 40 Haftplätzen vom Justizvollzug übernommen worden.

Ein zweiter, ursprünglich für die alte Jugendanstalt Neustrelitz errichteter Container, ist nach Ueckermünde umgesetzt worden und wird dort für die Unterbringung von einem Teil der Gefangenen des offenen Vollzuges genutzt. Die Nutzungsdauer der Container neigt sich dem Ende zu.

Nur mit Mitteln der Bauunterhaltung und erheblicher Eigeninitiative ist es immer wieder gelungen, die Anstalt noch in Betrieb zu halten.

Zusammenfassend stellt sich der bauliche Zustand der Anstalt mit haushaltsmäßigen Auswirkungen wie folgt dar: Baulich mittel- bis langfristig nicht zu erhalten, ein Neubau wäre für den weiteren Betrieb erforderlich und würde ca. 10 Millionen €kosten.

3.1.4.7 Jugendarrestanstalt Wismar

Kapazität: 16 Arrestplätze (Jugendarrest)

Personal: 14 Planstellen

Zuständigkeiten:

Der Vollzug von Jugendarrest an männlichen und weiblichen Jugendlichen erfolgt für die Einzugsbereiche aller Landgerichtsbezirke in der Jugendarrestanstalt Wismar.

Baulicher Zustand :

Die Jugendarrestanstalt in Wismar liegt mitten in der Altstadt neben dem Fürstenhof. Das Gebäude ist ursprünglich zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen gebaut worden und wurde nach der Wiedervereinigung 1992 zur Jugendarrestanstalt umfunktioniert.

Die Anstalt war für das Land eher eine Notlösung. Ein Neubau kam bisher nicht in Betracht, da angesichts der dringlichen Bedarfe im Land an anderer Stelle der JAA Wismar nur eine nachgeordnete Priorität zugekommen ist.

Zusammenfassend stellt sich der bauliche Zustand der Anstalt mit haushaltsmäßigen Auswirkungen wie folgt dar: Gebäude kann mittelfristig weiter genutzt werden.

3.2 Entwicklung, Sachstand und Perspektiven des Personalbestandes im Justizvollzug

Bei der Betrachtung der Entwicklung des Personalbestandes sind die Vorgaben des vom Kabinett am 28. Januar 2005 beschlossenen Personalkonzeptes 2004 für die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zu beachten. Mit diesem wurden die Grundlagen für eine zielgerichtete Personalstrukturreform gelegt.

Ausgangspunkt war die anhand eines Ländervergleichs getroffene Feststellung, dass die Landesverwaltung über deutlich mehr Stellen verfügt als der Durchschnitt der westlichen Flächenländer. Im Ergebnis ist deshalb durch das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern das vorgenannte Personalkonzept erarbeitet worden, auf dessen Grundlage für jeden Organisationsbereich ein einwohner- und aufgabenbezogener Stellenausstattungsvergleich vorgenommen wurde. Danach ist durch den Geschäftsbereich des Justizvollzuges eine Einsparvorgabe von 51 Stellen zu erbringen.

Durch Aufgabenkritik und Veränderung der Organisationsstrukturen sollen Einsparungen in allen Laufbahngruppen erzielt werden. Dabei ist eine transparente und bedarfsgerechte Personalausstattung festzulegen, um zu gewährleisten, dass selbst bei einer Reduzierung des Personals die Aufgaben des Vollzuges zukünftig in gleicher Qualität erledigt werden können.

Im Bereich des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes konnte bereits durch die „Arbeitsgruppe zur Optimierung des Personaleinsatzes“ eine verbindliche Stellenausstattung für jede Justizvollzugseinrichtung vorgenommen werden, so dass der Personalbestand im Rahmen der Personalstrukturreform dem Länderdurchschnitt der anderen Bundesländer angeglichen worden ist. Daneben wurde die Personalausstattung im gehobenen Dienst nach landeseinheitlichen Standards festgelegt. Für die Laufbahnen des höheren Dienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes sind derartige bindende Maßnahmen noch geplant.

Schon jetzt ist erkennbar, dass sich der Personalbestand seit 2003 in allen Laufbahnen und Berufsgruppen dem Länderdurchschnitt annähert bzw. diesen schon erreicht hat.

Der vorgenannten Einsparvorgabe konnte bislang, entsprechend der vorgesehenen Jahres Schritte durch planbare Altersabgänge (auch in Altersteilzeit), entsprochen werden. Für den Personalhaushalt sind bis Ende 2007 noch Stellen im Gegenwert von 1.026,5 TEUR (etwa 22 Stellen) zu benennen und die Daten für die erforderlichen kw-Vermerke bis 2009 auszubringen. Der Justizvollzug kann dennoch die Einsparvorgaben des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Personalkonzeptes 2004 ohne Qualitätsminderung erreichen.

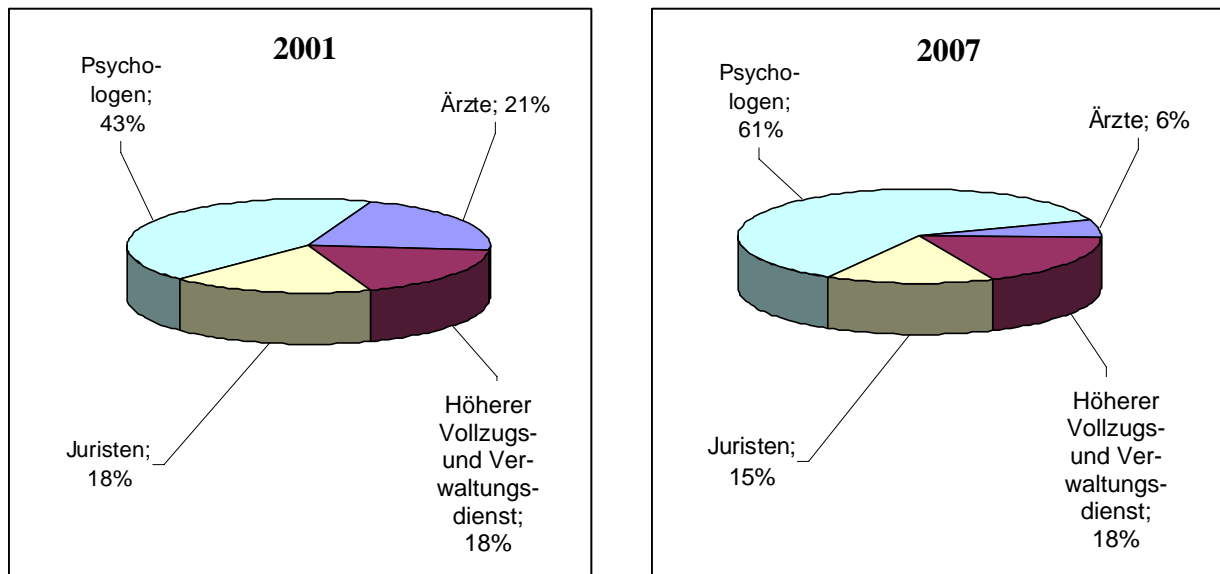
Bei diesen Überlegungen sind weiterhin die Tendenzen bei der Entwicklung der Gefangenenzahlen, die Vorgaben des Koalitionsvertrages 2006 – 2011 sowie neue gesetzliche Vorgaben zu berücksichtigen.

Die Koalitionspartner sind sich darüber einig, dass in der sozialtherapeutischen Abteilung ein hohes Maß an Betreuungs- und Behandlungsarbeit geleistet werden muss. Die Personalausstattung wurde deshalb im höheren Dienst um eine und im gehobenen Dienst um zwei Stellen erweitert, so dass für die betreuungsintensive sozialtherapeutische Arbeit Behandlungs-

teams aus jeweils vier Mitarbeitern des höheren und gehobenen Dienstes gebildet werden können.

Die nachfolgenden Grafiken verdeutlichen ferner, dass in den letzten Jahren durch Umschichtungen im Stellenbestand dem Behandlungsauftrag des Justizvollzuges verstärkt Rechnung getragen werden konnte. Insbesondere der Anteil des psychologisch-psychotherapeutischen Dienstes konnte erhöht werden.

Änderungen in der Stellenverteilung im höheren Dienst



Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges sieht vor, dass zukünftig auch im Jugendvollzug ein sozialtherapeutisches Angebot vorzuhalten ist (vgl. 2.2.2.1).

Die für Mecklenburg-Vorpommern notwendige sozialtherapeutische Abteilung mit 24 Plätzen wird in die Jugendanstalt Neustrelitz integriert.

Für die Einrichtung und den Betrieb einer sozialtherapeutischen Abteilung im Jugendvollzug wurden zwei Psychologenstellen und zwei Stellen für Sozialpädagogen für den Haushalt 2008/2009 eingeworben.

3.2.1 Ausbildung von Bediensteten im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst (AVD)

Der Justizvollzug stellt an seine Mitarbeiter hohe Anforderungen. Um dem Sicherungs- und Behandlungsauftrag gerecht werden zu können, bedarf es neben berufsspezifischer Basis- und Spezialqualifikationen einer ergänzenden, auf die Arbeit in den Anstalten zugeschnittenen, Ausbildung. Die landeseigene Ausbildung obliegt der Bildungsstätte Justizvollzug bei der Fachhochschule für Polizei, öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Güstrow. Die Ausbildung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes dauert zwei Jahre. Der Entscheidung über die Einstellung der Bewerber geht ein zentrales Auswahlverfahren voraus.

Das in Mecklenburg-Vorpommern eingeführte Bewerberauswahlverfahren ist beispielgebend. Schleswig-Holstein wird nunmehr ein Verfahren zur Bewerberauswahl einführen, das dem hiesigen ähnelt.

Zum 1. August 2006 hat ein neuer Ausbildungslehrgang mit 15 Anwärtern begonnen. Ende der Ausbildung wird der 31. Juli 2008 sein. Es ist beabsichtigt, bis zum Jahr 2017 jährlich einen Ausbildungslehrgang mit 15 Anwärtern zu beginnen, um den Abgang durch Ruhestandsversetzungen aufzufangen.

3.2.2 Fortbildung

Die Fortbildung richtet sich nach den Zielen der Organisation, d. h. sie dient in der Regel der Optimierung des Leistungsstandes und der Aufgabenerfüllung des Justizvollzuges und der Sozialen Dienste und nur ausnahmsweise den Bedarfsformulierungen der Mitarbeiter. Über die Ergebnisse der Fortbildungen werden Kollegen und Vorgesetzte möglichst umgehend nach Rückkehr an den Arbeitsplatz informiert, um über den einzelnen Teilnehmer hinaus eine Verbesserung der Qualifikation zu erreichen. Ein Controlling überprüft Erfolge von Fortbildungen.

In Kooperation mit den norddeutschen Bundesländern gibt es zwischen Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern die Vereinbarung, dass Mitarbeiter des Vollzuges auch an Fortbildungsveranstaltungen der anderen Länder kostenfrei teilnehmen können.

3.2.3 Personalentwicklung im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst (AVD)

Um leistungsstarke und leistungsbereite, motivierte Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes im Sinne des Personalentwicklungskonzeptes zu fördern, wird Anfang 2008 ein Fachlehrgang beginnen.

Der Lehrgang wird bis Mitte 2009 andauern. Monatlich sind zwei bis drei zusammenhängende Fortbildungstage vorgesehen. Der Lehrgang beinhaltet ein zweimonatiges Praktikum in einer anderen Justizvollzugsanstalt des Landes oder bei den Sozialen Diensten.

Die optimale Bewältigung der vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes kann – gerade unter erschwerten Rahmenbedingungen (knappe Ressourcen, schwieriger werdende Gefangene) – nur mit engagierten und motivierten Mitarbeitern gelingen. Die gezielte Auswahl und Förderung von fachlich und persönlich für die Übernahme verantwortlicher Positionen besonders qualifizierten AVD-Mitarbeitern ist daher ein wesentlicher Baustein zur Stärkung der Fachkompetenz im Justizvollzug und damit zur Qualitätsverbesserung.

3.3. Entwicklung, Sachstand und Perspektiven der Belegungsentwicklung

Belegungssituation

Trotz rückläufiger Einwohnerzahl ist die Gesamtbelegung im Justizvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern von 2002 bis 2005 konstant angestiegen und fällt erst seit 2006 langsam ab.

Im Einzelnen stellt sich die durchschnittliche Belegung wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der Gefangenen
2002	1.601
2003	1.617
2004	1.690
2005	1.690
2006	1.625
bis 26.06.2007	1.556

Der Anstieg ist auf die erhöhten Zahlen im Bereich der Freiheitsstrafe (Erwachsenenvollzug) zurückzuführen.

Die Zahl der durchschnittlich im Jugendvollzug untergebrachten Straf- und Untersuchungsgefangenen hat sich bei weiterhin fallender Tendenz in den letzten 5 Jahren um über 100 verringert. Aktuell bewegt sich die Belegung um 270 Gefangene. Diese Entwicklung erlaubte es seit Ende Januar 2004 sämtliche jugendliche Straf- und Untersuchungsgefangene im Land Mecklenburg-Vorpommern in der Jugendanstalt Neustrelitz unterzubringen. Die sogenannte U-Haft-Abteilung II, in der bis zu 26 junge Untersuchungsgefangene bis zum Alter von 18 Jahren untergebracht waren, ist von der JVA Neubrandenburg in die JA Neustrelitz verlegt worden.

Belegungsentwicklung in den nächsten Jahren

Unter Berücksichtigung der Kabinettsvorlage Nr. 33/03 des Arbeitsministeriums zur Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2020 in der überarbeiteten Fassung von 2007 ergeben sich die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten prognostischen Zahlen für den Bedarf an Haftplätzen (bei der Annahme von 94 Gefangenen pro 100.000 Einwohner). Dargestellt ist der Bedarf an Haftplätzen für alle drei Varianten der Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung bis 2020. Dabei geht das Justizministerium von der Variante drei (ungünstigste Bevölkerungsentwicklung) in Annäherung an die vom Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern vorgenommene Schätzung aus.

Justizvollzugsanstalten sind voll belegt, wenn max. 95 % der Belegungsfähigkeit erreicht ist. Dieser 5 % - Puffer ist nötig, um Über- und Unterbelegung in Anstalten auszugleichen, differenzierten Vollzug zu ermöglichen und notwendige strukturelle Maßnahmen (Umbau, Renovierung) auffangen zu können.

Dies bedeutet für die Entwicklung bis 2020 im Einzelnen:

Jahr	Bevölkerung	Haftplatzbedarf nach Prognose (0,94 ‰)	Haftplatzbedarf nach Prognose bei 95 % Belegung
-------------	--------------------	---	--

2008

Variante 1	1.669,947	1570	1653
Variante 2	1.669,785	1570	1653
Variante 3	1.670,111	1570	1653

2009

Variante 1	1.657,272	1558	1640
Variante 2	1.657,135	1558	1640
Variante 3	1.657,330	1558	1640

2010

Variante 1	1.644,246	1546	1627
Variante 2	1.644,142	1545	1626
Variante 3	1.644,019	1545	1626

2011

Variante 1	1.631,014	1533	1614
Variante 2	1.630,876	1533	1614
Variante 3	1.630,071	1532	1613

Jahr	Bevölkerung	Haftplatzbedarf nach Prognose (0,94 ‰)	Haftplatzbedarf nach Prognose bei 95 % Belegung
-------------	--------------------	---	--

2012

Variante 1	1.618,269	1521	1601
Variante 2	1.617,819	1521	1601
Variante 3	1.615,435	1519	1599

2013

Variante 1	1.607,631	1511	1591
Variante 2	1.606,139	1510	1589
Variante 3	1.600,092	1504	1583

2014

Variante 1	1.601,178	1505	1584
Variante 2	1.597,344	1502	1581
Variante 3	1.584,170	1489	1567

2015

Variante 1	1.599,051	1503	1582
Variante 2	1.591,532	1496	1575
Variante 3	1.568,590	1474	1552

Jahr	Bevölkerung	Haftplatzbedarf nach Prognose (0,94 %)	Haftplatzbedarf nach Prognose bei 95 % Belegung
-------------	--------------------	---	--

2016

Variante 1	1.599,318	1503	1582
Variante 2	1.587,265	1492	1571
Variante 3	1.555,470	1462	1539

2017

Variante 1	1.600,080	1504	1583
Variante 2	1.583,053	1488	1566
Variante 3	1.544,571	1452	1528

2018

Variante 1	1.600,473	1504	1583
Variante 2	1.578,209	1484	1562
Variante 3	1.533,806	1442	1518

2019

Variante 1	1.600,280	1504	1583
Variante 2	1.572,576	1478	1556
Variante 3	1.522,387	1431	1506

Jahr	Bevölkerung	Haftplatzbedarf nach Prognose (0,94 ‰)	Haftplatzbedarf nach Prognose bei 95 % Belegung
-------------	--------------------	---	--

2020

Variante 1	1.599,429	1503	1582
Variante 2	1.566,120	1472	1549
Variante 3	1.510,159	1420	1495

Bei dieser Annahme werden 2020 voraussichtlich 1420 Gefangene in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes inhaftiert sein. Unter Berücksichtigung der 5% Reserve benötigt der Justizvollzug im Jahr 2020 voraussichtlich 1495 Haftplätze.

Tatsächlich liegt der Wert im Bundesgebiet aktuell bei rund 100 Gefangenen pro 100.000 Einwohner.

Die Annahme, dass lediglich 94 Gefangene pro Hunderttausend Einwohner dauerhaft inhaftiert sein werden, ist aus folgenden Gründen problematisch:

- Die Bevölkerungszahl wird in den nächsten Jahren weiter absinken. Dies hängt vor allem mit weniger Geburten zusammen, aber der Anteil der für den Justizvollzug in Frage kommenden Altersgruppe reduziert sich nicht entsprechend, denn die Gefangenen in Mecklenburg-Vorpommern sind deutlich jünger als im Bundesdurchschnitt.

Altersstruktur der Inhaftierten	Bund gesamt	Land Mecklenburg- Vorpommern	Anteil % Land	Anteil % Bund
14 bis unter 18 Jahre	822	27	2,04	1,31
18 bis unter 21 Jahre	3.709	129	9,75	5,93
21 bis unter 30 Jahre	20.934	593	44,82	33,44
30 bis unter 50 Jahre	31.174	497	37,57	49,80
50 Jahre und älter	5.955	77	5,82	9,51

(Stand 2004)

- Der Anteil der 0-14 jährigen an der Gesamtbevölkerung verändert sich in den Jahren bis 2020 nach der Bevölkerungsprognose nur unwesentlich. Er liegt jährlich bei rund 10 % der Gesamtbevölkerung und kann daher unberücksichtigt bleiben.
- Durch Gesetzesänderungen (u.a. Strafrechtsreformgesetz von 1998 – nachträgliche Sicherungsverwahrung – Erschwerung der vorzeitigen Entlassung) verlängert sich die Verweildauer im Vollzug um derzeit ca. einen Monat pro Jahr.
- Der Anteil von ausländischen Gefangenen im Justizvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist noch außerordentlich gering und liegt bei ca. 12 % aller Gefangenen. Mecklenburg-Vorpommern belegt im Bundesgebiet den letzten Platz. Durch den EU-Beitritt einiger osteuropäischer Länder sowie die Freizügigkeit für Reisen aus den sonstigen osteuropäischen Ländern nach Deutschland ist mit einem Zuwachs von Ausländern im Justizvollzug zu rechnen.
- Die Zahl der Drogendelikte im Lande wird weiter steigen und zu einem Anstieg der Gefangenenanzahl beitragen.
- Entwickelt sich der Personalabbau in der Polizei nicht synchron zur Justiz, wird der polizeiliche Verfolgungsdruck steigen. Das führt automatisch gerade bei fallender Bevölkerungszahl zu mehr strafrechtlichen Verfahren und zu mehr Inhaftierungen.
- Zusammenfassend ist bis 2020 eher zu erwarten, dass die Gefangenenrate über 0,94% Gefangene pro Hunderttausend Einwohner liegen wird (Annäherung an 1 %).

Folgen der Belegungsentwicklung bis 2020:

Von den bestehenden 1677 Haftplätzen sind bis 2020 ca. 200 Haftplätze abzubauen.

3.4 Entwicklung, Sachstand und Perspektiven der Baumaßnahmen

Die vergangenen Jahre waren durch erhebliche Investitionen in den Baubereich der Justizvollzugseinrichtungen geprägt.

Dabei wurde zunächst das Ziel verfolgt, für eine menschenwürdigere Unterbringung der Gefangenen zu sorgen.

Nunmehr sind die weiteren baulichen Investitionen im Kontext zwischen baulicher Notwendigkeit und künftiger Vollzugsgestaltung abzustimmen.

3.4.1 Bauliches Entwicklungskonzept Justizvollzug

Die Ist-Ausgaben stellen sich wie folgt dar:

Standort		Ist-Ausgaben 1992 bis einschl. 2006 in TEUR
Bützow	Große Baumaßnahmen	20.815,1
	Kleine Baumaßnahmen	1.394,2
	Gesamt	22.209,3
Neubrandenburg	Große Baumaßnahmen	5.660,6
	Kleine Baumaßnahmen	1.576,2
	Gesamt	7.236,8
Ueckermünde	Große Baumaßnahmen	1.996,0
	Kleine Baumaßnahmen	653,8
	Gesamt	2.649,8
Wismar	Kleine Baumaßnahmen	212,9
Neustrelitz	Große Baumaßnahmen	2.554,6
	Kleine Baumaßnahmen	679,2
	Gesamt	3.233,8
Stralsund	Große Baumaßnahmen	24.547,3
	Kleine Baumaßnahmen	178,1
	Gesamt	24.725,4
Waldeck	Kleine Baumaßnahmen	20,7
Insgesamt		60.288,7

Zusätzlich sind die Justizvollzugsanstalt Waldeck (384 Haftplätze) und die Jugendanstalt Neustrelitz (310 Haftplätze) neu gebaut worden. Die Finanzierung der Neubauten erfolgt über private Investoren. Diese Anstalten sind vom Land gemietet.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat in den vergangenen Jahren durch neu gebaute Justizvollzugseinrichtungen bzw. Hafthäuser (Waldeck, Neustrelitz, Stralsund, Bützow – nur Hafthaus) insgesamt 963 von insgesamt 1677 Haftplätzen neu geschaffen, die den Anforderungen an einen modernen, gesetzeskonformen Justizvollzug entsprechen.

In der JVA Neubrandenburg werden in diesem Jahr die Umbaumaßnahmen in den Hafträumen abgeschlossen (Einbau von abgetrennten Sanitärkabinen). Damit erfüllen weitere 129 Haftplätze diese Anforderungen. Mit dem Abschluss der Baumaßnahme reduziert sich die Belegungsfähigkeit der Anstalt Neubrandenburg um 25 Haftplätze, so dass im Land nur noch insgesamt 1652 Haftplätze zur Verfügung stehen. Es sind damit dann 1092 von 1652 Haftplätzen neu errichtet oder saniert.

Für die kommenden Jahre hat sich das bauliche Entwicklungskonzept an den Bedarfen sowie an den Zielen des Justizvollzuges zu orientieren.

- *Bis 2020 sind etwa 200 Haftplätze abzubauen.*
- *Baulich abgängige Hafthäuser bzw. Anstalten sind zu schließen.*
- *Die Gefangenen sind gemäß § 18 Abs. 1 StVollzG grundsätzlich in Einzelhafträumen unterzubringen.*
- *Die JVA Bützow ist umfangreich zu sanieren und auszubauen; die baulich-technische Sicherheit der Anstalt ist zu erhöhen; Werkstätten sind zu schaffen.*
- *Neue gesetzliche Vorgaben sind zu beachten (z. B. strikte Trennung von jugendlichen und erwachsenen Gefangenen, Einrichtung einer Sozialtherapie für jugendliche Strafgefangene).*
- *Der Jugendvollzug in Neustrelitz erhält eine Sporthalle.*

3.4.2 Umsetzung der Baumaßnahmen

Der Schwerpunkt der weiteren Sanierung betrifft die JVA Bützow. Dort müssen noch 404 Haftplätze grundsaniert werden. Die Anstalt wird mit einem Kostenaufwand von ca. 30 Millionen Euro grundsaniert. Die Realisierung erfolgt in mehreren Bauabschnitten. Im 1. Bauabschnitt wird die Anstaltsmauer auf der Nordseite vollständig erneuert. Die Anstalt erhält einen kompletten Vorfeldzaun. Damit wird die Sicherheit der gesamten Anstalt deutlich erhöht und das bisher nicht nutzbare Gelände auf der Nordseite kann wieder von Gefangenen betreten werden. Für die Anstalt bietet das den Vorteil, dass das Gelände für den Garten- und Landschaftsbau genutzt werden kann.

Parallel wird das Hafthaus A grundsaniert. Das älteste Gebäude der Anstalt ist für die Unterbringung von Gefangenen aufgrund des baulichen Zustandes nicht mehr geeignet.

Eine neu zu bildende Projektgruppe – bestehend aus Mitarbeitern des Verkehrsministeriums, des Betriebes für Bau und Liegenschaften sowie des Justizministeriums – wird die weitere Zielplanung vornehmen.

In der Jugendanstalt Neustrelitz wird ab 2009 eine Sporthalle errichtet.

3.5 Zukunft der Standorte

Die verfolgten Ziele führen zu einer Veränderung des Vollzugskonzeptes für das ganze Land. Die Auswirkungen werden nachfolgend für jeden Standort dargestellt.

3.5.1 JVA Waldeck

Die JVA Waldeck ist 1996 nach neuesten Erkenntnissen in moderner Sicherheitstechnik errichtet worden. Seit dem Bestehen der Anstalt ist es keinem Gefangenen gelungen, die baulich-technischen Sicherheitseinrichtungen zu überwinden.

Aus grundsätzlichen Erwägungen mit dem Ziel spezialisierter Justizvollzugseinrichtungen und zur Entlastung der JVA Bützow werden in der JVA Waldeck zukünftig langstrafige und gefährliche Gefangene untergebracht.

Da die Anstalt neben dem geschlossenen Vollzug auch über eine sozialtherapeutische Abteilung und einen offenen Vollzug verfügt, ist sie für die durchgängige Betreuung von langstrafigen Gefangenen besonders geeignet.

Die langstrafigen (sowie die gefährlichen) Gefangenen werden nach einer Veränderung des Vollstreckungsplans künftig in der JVA Waldeck zur Verbüßung ihrer Haftstrafe aufgenommen. Da sich das Diagnostikzentrum speziell mit der Behandlungs- und Vollzugsplanung für Gefangene mit schweren Straftaten und langen Strafzeiten befasst, ist es erforderlich und sinnvoll, auch das Diagnostikzentrum in die JVA Waldeck zu verlegen.

Die Gefangenen können auf den einzelnen Stationen differenziert nach Behandlungsbedarfen und/oder nach Sicherheits Gesichtspunkten untergebracht werden.

Am Ende der Vollzugszeit besteht die Möglichkeit der Verlegung in den offenen Vollzug, um die Entlassung vorzubereiten. Die Lage in der Nähe Rostocks ermöglicht die Vermittlung geeigneter Gefangener in den Freigang.

Die in der JVA Waldeck vorhandenen Werkstätten werden künftig nur noch für die Produktion genutzt. Die Ausbildung der Gefangenen in handwerklichen Berufen wird in die JVA Bützow verlagert (Einzelheiten dazu finden sich bei der JVA Bützow).

Damit wird die JVA Waldeck zukünftig die Anstalt für langstrafige und gefährliche Gefangene mit den Schwerpunkten Diagnostik, Behandlungsprogramme, Produktionsbetriebe und optimale langfristige Vorbereitung auf die Entlassung durch den offenen Vollzug.

3.5.2 JVA Bützow

Der Sanierungsbedarf der JVA Bützow ist von allen Seiten unbestritten. Im Haushaltsplan sind Kosten in Höhe von 30 Mill. € für die Gesamtsanierung benannt. Die Baumaßnahmen werden sich über ca. 10 Jahre erstrecken und in mehreren Realisierungsabschnitten durchgeführt.

Es wird mit der Grundsanierung der alten unter Denkmalschutz stehenden Hafthäuser begonnen, um später zu entscheiden, ob noch ein weiteres Hafthaus zur Kapazitätserweiterung benötigt wird.

Nach der Grundsanierung werden folgende Haftplätze zur Verfügung stehen:

Hafthaus / Abteilung	Anzahl der Plätze
Haus A	69 Plätze
Haus B	90 Plätze
Haus C	56 Plätze
Haus 3 (Krankenstation)	0 Plätze
Haus G (neues Hafthaus – bereits errichtet)	129 Plätze
Frauenvollzug	38 Plätze
Gesamt:	382 Plätze

Weil die JVA Bützow in den nächsten ca. 10 Jahren mit umfangreichen Baumaßnahmen belastet ist, werden die gegenwärtig noch dort untergebrachten langstrafigen und gefährlichen Gefangenen in eine andere – sicherere – Anstalt (JVA Waldeck) verlegt, die zur besseren Vorbereitung der Entlassung über eine Abteilung des offenen Vollzugs verfügt. Damit ist auch die Verlagerung des Diagnostikzentrums in die JVA Waldeck verbunden, die künftig für den Langstrafenvollzug des Landes zuständig sein wird.

Der Vollstreckungsplan für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird geändert.

Die anstehenden Baumaßnahmen in der JVA Bützow umfassen auch den Neubau von Werkstätten. Die Anstalt wird bei der Grundsanierung so umstrukturiert, dass sie für das gesamte Land einen Großteil der Ausbildung von Gefangenen in handwerklichen Berufen übernimmt. Eine Konzentration auf eine Anstalt im Land bietet den Vorteil, zum einen mehr Ausbildungsgänge anbieten zu können, zum anderen die Auslastung der einzelnen Ausbildungen zu erhöhen. Die übrigen Anstalten für den Erwachsenenvollzug werden künftig in der Regel Produktionsbetriebe einrichten.

Die JVA Bützow wird damit die Anstalt mit dem Schwerpunkt Ausbildung.

3.5.3 JVA Ueckermünde

Angesichts der dargestellten Belegungsprognosen wird nicht zuletzt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die JVA Ueckermünde als eine der drei kleineren, etwa gleich großen Vollzugseinrichtungen geschlossen. *Nach Abwägung aller für und gegen den Standort sprechenden Gründe ist die Schließung der JVA Ueckermünde notwendig.* Dies gilt auch unter Beachtung der ohnehin wirtschaftlich schwierigen Situation im Landkreis Uecker-Randow und der erheblichen Belastungen, die auf die Mitarbeiter der JVA Ueckermünde zukommen, wenn sie zukünftig an einem anderen Standort arbeiten müssen.

- *Die Anstalt besteht aus mehreren Baracken und zwei Containeranlagen. Seit 1991 sind in der Anstalt keine größeren Baumaßnahmen durchgeführt worden. Der bauliche Zustand ist unbefriedigend. Bisher gibt es keine langfristige Bauplanung für diese Anstalt. Prognostisch wird die Anstalt spätestens in 5 bis 8 Jahren abgängig sein. Durch eine Schließung der Anstalt werden ansonsten erforderliche umfängliche und kostenträchtige Sanierungsarbeiten entfallen. Der Neubau würde ca. 10 Mill. € kosten, wäre aber angesichts der sinkenden Belegung nicht zu verantworten, da kein Bedarf an den Haftplätzen besteht.*
- *Die Anstalt ist seit dem Jahr 2002 bei 140 Plätzen mit durchschnittlich 110 Gefangenen kontinuierlich deutlich unterbelegt. Dies gilt insbesondere für den Bereich des offenen Vollzuges (100 Plätze). Hier ist die Auslastung bei weiterhin fallender Tendenz zwischenzeitlich auf unter 70 % gesunken.*
- *Wegen der Größe der Anstalt können Fachkräfte für kontinuierliche Angebote nicht zur Verfügung gestellt werden.*
- *Am Standort Stralsund besteht Gelegenheit, zwei neben der JVA befindliche Wohnheime von der Stadt anzumieten. In den Gebäuden werden mit vertretbarem finanziellen Aufwand ca. 80 Plätze des offenen Vollzuges geschaffen, so dass der gesamte offene Vollzug der JVA Ueckermünde zur JVA Stralsund verlagert werden kann.*
- *Mit einer Verlagerung des offenen Vollzuges zur JVA Stralsund hat diese Anstalt mit dann 220 Haftplätzen eine wirtschaftlichere Größe.*
- *Es kommt hinzu, dass sich die Auslastung des offenen Vollzuges voraussichtlich in der JVA Stralsund verbessert. Derzeit verweigert regelmäßig ein Teil der für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen der Justizvollzugsanstalten Neubrandenburg und Stralsund eine Verlegung in die JVA Ueckermünde. Hintergrund dieser Weigerung sind die mit dem Standort Ueckermünde für die dort untergebrachten Gefangenen verbundenen finanziellen und sozialen Nachteile (ungünstige Verkehrsanbindung, hohe Fahrtkosten, lange Wegzeiten).*
- *Eine Verbesserung der Auslastung des offenen Vollzuges bedeutet gleichzeitig eine Entlastung des geschlossenen Vollzuges, welche dringend benötigt wird, solange in der JVA Bützow gebaut wird.*
- *Seit der Inbetriebnahme des zuvor durch den Maßregelvollzug genutzten Containers im Jahr 2002 schwankt im Bereich des geschlossenen Vollzuges der JVA Ueckermünde die Zahl der Inhaftierten jährlich zwischen durchschnittlich 28 und 43 Gefangenen.*

Diese geringe Zahl von Gefangenen kann durch eine Änderung der Zuständigkeiten nach dem Vollstreckungsplan ohne Weiteres auf die übrigen Anstalten des geschlossenen Vollzuges dauerhaft umverteilt werden.

- Der durch eine Verlagerung bedingte Wegfall der Arbeitsplätze in der JVA Ueckermünde könnte für die strukturschwache Region jedoch teilweise kompensiert werden. Die ebenfalls in Ueckermünde ansässige – im Wege der Beleihung durch einen privaten Träger betriebene – Klinik des Maßregelvollzuges möchte nach einer unlängst durch das Sozialministerium getroffenen Entscheidung ihre Kapazität um 40 Plätze auf dann 95 Plätze erweitern. Dies würde auf der Basis des im Maßregelvollzug üblichen Personalschlüssels die Schaffung von ca. 25 bis 30 neuen Arbeitsplätzen bedeuten.

Erforderliche Schritte für die Schließung der JVA Ueckermünde

- Die Gefangenen des geschlossenen Vollzuges (ca. 35 Gefangene) werden auf die bestehenden Anstalten des Landes, vorrangig auf die JVA Stralsund, verteilt. Es handelt sich überwiegend um Gefangene des geschlossenen Vollzuges, die kurz vor der Zulassung zum offenen Vollzug stehen.
- Um den offenen Vollzug von Ueckermünde zu verlagern (ca. 70 Gefangene), werden die der Anstalt in Stralsund vorhandenen Wohnheime angemietet. Die Wohnheime werden bis zum 30. September 2007 von den bisherigen Mietern freigezogen.
- Vor der Nutzung als offener Vollzug bedarf es noch der Beteiligung der Anwohner, kleinerer Umbaumaßnahmen innerhalb der Gebäude sowie auf dem Gelände.
- *Eine Verlagerung des offenen Vollzuges von Ueckermünde nach Stralsund könnte im Jahr 2008 erfolgen.*

3.5.4 JVA Stralsund

Die JVA Stralsund ist in ihrer jetzigen Größe mit 140 Haftplätzen als unwirtschaftlich zu betrachten.

In der Planung des Neubaus der JVA Stralsund war vorgesehen, auch ein Hafthaus für den offenen Vollzug zu errichten. Aufgrund der Haushaltslage des Landes ist von dieser Baumaßnahme bisher Abstand genommen worden. Die Anstalt ist allerdings schon beim Neubau logistisch darauf ausgelegt worden, ca. 240 Gefangene zu versorgen.

Da es sich bei der JVA Stralsund um die modernste Anstalt des Landes handelt, verbieten sich alle Überlegungen für eine Schließung des kleinen Standortes.

Ziel kann nur sein, die Anstalt zu erweitern, um sich einer wirtschaftlichen Größe anzunähern.

Mit der Anmietung der neben der Anstalt liegenden Wohnheime für Zwecke des offenen Vollzuges wird die Anstalt um rund 80 Plätze des offenen Vollzuges erweitert. Sie wird dann über 220 Haftplätze verfügen. Die Plätze des offenen Vollzuges werden als Ersatz für den mit der Schließung der JVA Ueckermünde verbundenen Verlust an gleichartigen Haftplätzen genutzt. Die Gesamtzahl der Haftplätze des offenen Vollzuges verringert sich für den Erwachsenenvollzug damit um 20 Haftplätze. Dieser Verlust wird allerdings durch den Rückgang der Gefangenbelegung in den kommenden Jahren kompensiert.

Im Übrigen wird in der JVA Stralsund künftig eine eigene Station für den Vollzug der Sicherungsverwahrung eingerichtet. Aufgrund der kleinen Stationen und des hohen Sicherheitsstandards ist die Anstalt für diesen Vollzug besonders geeignet.

Die JVA Stralsund behält weitestgehend ihre Zuständigkeit. Sie wird durch den offenen Vollzug vergrößert und außerdem ein Konzept für die Sicherungsverwahrung entwickeln.

3.5.5 JVA Neubrandenburg

Die Anstalt ist mit künftig 129 Haftplätzen nicht wirtschaftlich. Sie deckt allerdings für den Bereich der Untersuchungsgefangenen den flächenmäßig großen Landgerichtsbezirk Neubrandenburg ab. Durch die Unterbringung dieser Gefangenengruppe werden eine Vielzahl von langen Transportwegen aus anderen Anstalten des Landes zur Gerichtsvorführung in Neubrandenburg und bei anderen Gerichten im Landgerichtsbezirk Neubrandenburg erspart. *Die Anstalt wird nach der Belegungsprognose noch mittelfristig benötigt, um in ausreichender Anzahl Haftplätze zur Unterbringung der Gefangenen vorzuhalten.*

Der Vollstreckungsplan hat sich für die JVA Neubrandenburg bewährt.

Vom baulichen Zustand kann mittelfristig von einer Grundsanierung der Anstalt abgesehen werden, da im Laufe der vergangenen Jahre eine Vielzahl von Baumaßnahmen durchgeführt worden sind, die dazu beigetragen haben, dass die Bausubstanz insgesamt gesehen nicht gefährdet ist.

Für den Fall weiter sinkender Belegungszahlen im Erwachsenenvollzug bietet es sich an, die beiden räumlich nahe zusammen liegenden Anstalten Neustrelitz und Neubrandenburg (Entfernung ca. 35 km) zu einer organisatorischen Einheit zusammenzufassen. Dies würde künftig insbesondere im Verwaltungsbereich zu weiteren Personaleinsparungen führen.

Die JVA Neubrandenburg behält ihre nach dem Vollstreckungsplan vorgesehene Zuständigkeit.

Sollten die Belegungszahlen deutlich stärker als prognostiziert sinken, wäre die JVA Neubrandenburg die nächste zu schließende Einrichtung.

3.5.6 JA Neustrelitz

Aufgrund der Belegungsentwicklung im Jugendstrafvollzug insgesamt und unter Berücksichtigung der baulichen Anlage der JA Neustrelitz (mehrere freistehende Hafthäuser) werden in absehbarer Zeit durch anstaltsinterne Umorganisationen folgende konzeptionelle Änderungen erfolgen:

- *Schaffung einer Abteilung für die Unterbringung weiblicher jugendlicher Straf- und Untersuchungsgefangener und Integration in den Vollzugsalltag der Jugendanstalt Neustrelitz*

Die Abteilung wird eine Kapazität von max. 12 Haftplätzen haben. Zurzeit noch in der JVA Bützow untergebrachte junge Frauen werden in den Vollzugsalltag der Jugendanstalt integriert und können die vorhandenen Behandlungs- und Ausbildungsmöglichkeiten nutzen.

Somit wird den Anforderungen zukünftig Rechnung getragen.

- *Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung für Jugendliche in der JA Neustrelitz*

Entsprechend der Vorgabe im Gesetzentwurf zum Jugendstrafvollzugsgesetz ist die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung mit 24 Plätzen für Jugendliche in der JA Neustrelitz geplant.

Die inhaltliche Gestaltung der Sozialtherapie wird sich konzeptionell an der sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA Waldeck orientieren, jedoch den besonderen Bedürfnissen der jugendlichen Strafgefangenen angepasst werden.

- *Integration einer Jugendarrestabteilung in die JA Neustrelitz*

Vorstellbar ist die Freizeziehung einer von den übrigen Haftbereichen baulich getrennten Abteilung mit bis zu 30 Plätzen, die für den Jugendarrest genutzt werden könnte.

Mit relativ geringem Aufwand könnten zudem kurzfristig die baulichen Maßnahmen durchgeführt werden, die die erforderliche Trennung der Arrestanten von den übrigen Insassen gewährleisten würde.

In der JA Neustrelitz könnten die Jugendarrestanten unter Beachtung des Trennungsgrundsatzes sämtliche Einrichtungen der Anstalt (z. B. Sportplatz, Sportgeräte, Bibliothek) mitnutzen.

Alternativ besteht aber auch die Möglichkeit, neben der JAA Wismar für den Jugendarrest einen zweiten Standort für Mecklenburg-Vorpommern in der JA Neustrelitz einzurichten. Vor dem Hintergrund, dass die Richter aus dem Südosten des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund des weiten Anfahrtsweges offensichtlich weniger Arrest verhängen, ist zu vermuten, dass sich die Praxis dann zukünftig ändern würde.

3.5.7 JAA Wismar

Die JAA Wismar verfügt über 16 Plätze. Die Einrichtung ist in den letzten drei Jahren relativ konstant mit durchschnittlich 16 bis 18 Arrestanten ausgelastet gewesen.

Die kleine Einrichtung ist mit insgesamt 14 Mitarbeitern, davon 11 im allgemeinen Vollzugsdienst, sehr personal- und damit kostenintensiv.

Nach einer Verlagerung des Jugendarrestes in die JA Neustrelitz könnte das Gebäude der JAA Wismar abgerissen und auf dem in zentraler Lage befindlichen Grundstück ein Neubau für die Unterbringung anderer Justizbehörden errichtet werden.

Um dem erhöhten Betreuungs- und Beaufsichtigungsbedarf bei der Durchführung des Jugendarrestes gerecht zu werden, wäre nach einer Verlagerung in die JA Neustrelitz dort eine geringe Aufstockung des vorhandenen Personals im gehobenen Dienst und im allgemeinen Vollzugsdienstes erforderlich.

Sollte die Entscheidung fallen, den Jugendarrest um einen zweiten Standort in Neustrelitz zu erweitern, bliebe der Standort in Wismar bis auf weiteres bestehen.

4. Anhang

4.1 Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz

Die Mitarbeiter der Sozialen Dienste übernehmen die Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie die Aufgaben im Rahmen der Führungsaufsicht in Personalunion.

4.1.1 Aufgaben der Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe kann im Ermittlungsverfahren gemäß § 160 Abs.3 StPO beauftragt werden. Zudem kann die Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren nach § 463 d StPO eingesetzt werden. Auftraggeber sind Staatsanwaltschaften und Gerichte.

Ihre Einschaltung liegt nahe, wenn der Einsatz der Mittel der Sozialarbeit für den genannten Zweck besondere Erkenntnisse verspricht und in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.

Die Gerichtshilfe ermittelt die psychosozialen Hintergründe des Betroffenen. Im Rahmen des Arbeitsauftrages erhebt sie unter Beachtung des Verhältnismäßigkeits- und Zweckmäßigkeitsgrundsatzes Daten und gibt Hinweise, die für die Gestaltung der Rechtsfolgen von Bedeutung sein können.

Dazu nimmt sie Kontakt zu dem Beschuldigten auf, lädt ihn zum Gespräch in die Dienststelle, führt Hausbesuche durch oder sucht ihn in der Haftanstalt auf. Die Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren ist dem Beschuldigten freigestellt, er ist hierzu nicht verpflichtet. Über diese Freiwilligkeit seiner Angaben und deren spätere Verwendung wird er entsprechend belehrt.

Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich schriftlich an den Auftraggeber.

Im Wesentlichen gibt es folgende Auftragsarten:

- a) Berichterstattung im Rahmen des § 153 a StPO (vorläufige Verfahrenseinstellung)
 - Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Lösungsvorschlag,
 - Bei vorläufiger Einstellung des Verfahrens gegen Auflagen gemäß § 153 a Abs. 2 StPO (z. Bsp. Ableistung gemeinnütziger Arbeit, Zahlung eines Geldbetrages) kann die Vermittlung und Überwachung durch die Gerichtshilfe erfolgen.

- b) Berichterstattung zur Hauptverhandlung (§ 160 StPO)
 - Die Gerichtshilfe berichtet über die persönliche Entwicklung, die gegenwärtige Lebenssituation, das soziale Umfeld und ggf. auch über das Vor- und Nachtatverhalten.

- c) Berichterstattung im Vollstreckungsverfahren zur Vorbereitung von Nachtragsentscheidungen
 - Bericht zur aktuellen Lebenssituation
 - Bericht zum Stand der Erfüllung von Auflagen und Weisungen im Rahmen von Bewährungsverfahren, wenn kein Bewährungshelfer beigeordnet wurde.

- d) Vermittlung und Überwachung erteilter Auflagen und Weisungen
 - Ableistung gemeinnütziger Arbeit
 - Leistungen zur Schadenswiedergutmachung

- e) Stellungnahmen zu Gnadengesuchen

4.1.2 Aufgaben der Bewährungshilfe

Wird die Vollstreckung einer Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, kann das Gericht die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellen, wenn dies angezeigt ist, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten.

Das Gericht erteilt der verurteilten Person Weisungen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen. Diese betreffen in der Regel die Lebensführung und haben einen spezialpräventiven Charakter.

Nach § 56 b StGB kann der Verurteilte u. a. angewiesen werden:

- Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf die Ordnung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
- sich zu bestimmten Zeiten zu melden,
- mit Personen, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
- seinen Unterhaltspflichten nachzukommen,
- sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen.

Das Gericht kann der verurteilten Person Auflagen erteilen, die der „Genugtuung für das begangene Unrecht dienen“ (Schadenswiedergutmachung, Ableistung gemeinnütziger Arbeit, Zahlung einer Geldbuße an gemeinnützige Vereine etc.).

Der Bewährungshelfer steht dem Probanden helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie die Erbringung durch den Verurteilten angebotener Leistungen und die Einhaltung von Zusagen (§ 56 b StGB). Er berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche und beharrliche Verstöße gegen Auflagen und Weisungen teilt er dem Gericht mit.

4.1.2.1 Bewährungshilfe nach Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe

Die Bewährungshilfe übernimmt die Aufsicht und Leitung eines Probanden mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung.

Für ihre Arbeit haben die Sozialen Dienste 2006 Verfahrensvereinbarungen und Vorgabedokumente eingeführt. Mit diesem Instrumentarium werden die Arbeitsabläufe verbindlich definiert und die Planung der Fallarbeit standardisiert. Die formellen und inhaltlichen Abläufe der Bewährungshilfe sind dadurch transparent und einheitlich geregelt. Dazu zählen u. a. Verfahrensbeschreibungen der Teilprozesse Auftragseingang, Erstgespräch, Betreuungsprozess, Folge- und Abschlussgespräch, Berichterstattung und Auftragsabschluss.

Mit Beginn der Betreuung wird eine Anamnese erhoben. Innerhalb der ersten 6 Monate der Bewährungszeit wird die erste Phase der Betreuungsplanung mit der Diagnostik abgeschlossen.

Die Bewährungshilfe wirkt unterstützend bei der Bewältigung von „Alltagsangelegenheiten“, wie auch bei der Vermittlung von professionellen Hilfen.

Im sozialpädagogischen Hilfeprozess arbeitet sie mit der freien Straffälligenhilfe, freien und öffentlichen Trägern der Jugend- und Sozialhilfe, der sucht- und psychiatrischen Krankenhilfe und den Trägern der Arbeitsverwaltung eng zusammen.

Die Bewährungshilfe kooperiert im Rahmen der kontinuierlichen Interventionsgestaltung mit den Vollzugsanstalten im Rahmen des Haftaufnahmeverfahrens, sollte der unter Bewährungsaufsicht stehende Proband inhaftiert werden. Hierzu wird auf den Punkt 2.3. (Kooperation zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und dem Justizvollzug) hingewiesen, in dem das Verfahren ausführlich dargestellt wird.

Innerhalb der Sozialen Dienste wird durch die Spezialisierung einzelner Mitarbeiter sichergestellt, dass insbesondere Sexualstraftäter und Probanden der Führungsaufsicht eine sachgerechte Betreuung und Überwachung erfahren.

Fachgerechte und an der Problemsituation der Klientel orientierte Fortbildungsangebote sollen möglichst professionelle Betreuung und Überwachung sicher stellen.

4.1.2.2 Bewährungshilfe nach der Haftentlassung

Die Kooperation der Bewährungshilfe mit den Justizvollzugsanstalten, insbesondere im Rahmen des Entlassungsverfahrens, ist ein wichtiger Aufgabenschwerpunkt. Sie ist in der Kooperationsvereinbarung „Durchgehende Interventionsgestaltung“ geregelt, die zum 01.10.2007 verbindlich landesweit umgesetzt werden soll (siehe auch Punkt 2.3.1).

Die frühzeitige Einbeziehung der Sozialen Dienste in die Entlassungsvorbereitung soll dazu beitragen, den Übergang aus dem Vollzug in die Freiheit für den Probanden so gut wie möglich vorzubereiten. Im Vollzug begonnene und empfohlene, der Resozialisierung und Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft dienende Maßnahmen, sollen so möglichst ohne Interventionsabbrüche fortgeführt werden. Ziel ist es, den Übergang in die „Freiheit“ so zu gestalten, dass im Sinne des Opferschutzes ein Rückfall in früheres, strafbares Verhalten möglichst vermieden und der Proband befähigt wird, ein eigenverantwortliches, gesellschaftskonformes Leben zu führen.

Die Aufgabenwahrnehmung zur Hilfe und Betreuung des Probanden und gleichzeitig der Kontrolle der Erfüllung der Auflagen bzw. Einhaltung der erteilten Weisungen erfolgt auch nach der Haftentlassung auf der Basis der eingangs beschriebenen Aufgabenstellung.

4.1.3 Aufgaben der Führungsaufsicht

Aufgabe der Führungsaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherung ist es, verurteilten Personen mit vielfach schlechter Sozialprognose und auch solchen der Schwerekriminalität nach Strafverbüßung oder im Zusammenhang mit einer freiheitsentziehenden Maßregel eine Lebenshilfe zu geben und sie dabei gleichzeitig zu führen und zu überwachen. Da es sich hier um gefährliche Personen handelt, unterstehen sie nicht nur einem Bewährungshelfer, sondern sie unterstehen auch einer Aufsichtsstelle, der Führungsaufsichtsstelle (§ 68 a StGB).

Bewährungshelfer und Führungsaufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung des Bewährungshelfers das Verhalten des Probanden und die Erfüllung der Weisungen.

Im Rahmen der Führungsaufsicht werden vornehmlich Straftäter mit ungünstiger Sozial- und Kriminalprognose nach der Verbüßung von Straftat, dem Ende einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt betreut und überwacht.

Die Probanden der Führungsaufsicht benötigen in der Regel als besonders gefährliche Straftäter mit erhöhter Rückfallprognose eine intensivere Kontrolle durch die Bewährungshilfe.

Die primäre Überwachungsfunktion obliegt der Führungsaufsichtsstelle.

Die Bewährungshilfe wirkt, wie auch im allgemeinen Bewährungsverfahren (siehe auch 2.1.2.1), bei der Resozialisierung in Form von Integration, Förderung des eigenverantwortlichen Handelns, Stabilisierung und ggf. Verbesserung der persönlichen Lebenslagen der Probanden mit.

Der Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht werden durch fundierte Berichterstattung sowie Anregungen zur Ausgestaltung, eine Entscheidungsgrundlage für notwendige Anordnungen und Änderungen im Führungsaufsichtsverlauf an die Hand gegeben.

4.2 Aufgaben des Justizvollzugs

4.2.1 Strafvollzug

Der Auftrag des Strafvollzuges ist bundesgesetzlich im Strafvollzugsgesetz wie folgt festgelegt:

§ 2 Aufgaben des Vollzuges

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).

Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Diese Bestimmung formuliert für den Justizvollzug das Gebot, die Sicherheit der Bevölkerung nachhaltig zu schützen und damit auch über die Haftzeit hinaus zu wirken.

Dabei hat das in Satz 1 ausformulierte Resozialisierungsgebot Verfassungsrang. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, nicht nur der Täter habe einen aus Artikel 1 des Grundgesetzes (Schutz der Menschenwürde) hergeleiteten Anspruch auf Resozialisierung, vielmehr habe die Gesellschaft um des eigenen Schutzes willen ein unmittelbares Interesse daran, dass der Täter nicht wieder rückfällig wird und seine Mitbürger oder die Gesellschaft schädigt. [(BVerfGE 35, 202 (236)]. Mit entsprechender Begründung wurde das Resozialisierungsgebot 1987 auch in die europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Europarates aufgenommen.

Ein gesetzeskonformes Konzept des Strafvollzuges folgt der Erkenntnis:

„Therapie und Behandlung sind unverzichtbare Bestandteile eines integrierten Sicherheitskonzeptes“.

Dieses Prinzip verdeutlicht das Strafvollzugsgesetz in § 2 Satz 2. Danach hat die Vollzugsbehörde bei all ihren auf Resozialisierung gerichteten Bemühungen stets Bedacht, auf den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu nehmen. Diese Generalklausel ist im

Strafvollzugsgesetz in vielfältiger Hinsicht konkretisiert und damit besonders hervorgehoben worden. Die Vollzugsbehörden haben für die innere und äußere Sicherheit der Justizvollzugsanstalten Sorge zu tragen. Jede aus Resozialisierungsgründen erforderliche Öffnung des Vollzuges zur übrigen Gesellschaft, wie z. B. die Unterbringung im offenen Vollzug, die Gewährung von Urlaub oder sonstiger Vollzugslockerungen, wird vom Gesetzgeber unter die Bedingung gestellt, dass keine Gefahr des Missbrauchs durch Begehung neuer Straftaten oder durch Flucht besteht.

Um den Vollzugsbehörden über den gesetzlichen Rahmen hinaus Leitlinien für ihre in diesem Zusammenhang zu treffenden Prognoseentscheidungen an die Hand zu geben, haben die Landesjustizverwaltungen detaillierte, bundeseinheitlich geltende Verwaltungsvorschriften erlassen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Prüfung von Lockerungs-, Urlaubs- und Verlegungsentscheidungen in den offenen Vollzug in den Anstalten nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Für spezielle Tätergruppen sind besonders intensive Prüfverfahren vorgesehen. Ergänzend hat das Justizministerium in einem zuletzt 1997 überarbeiteten Runderlass die Erstgewährung unbewachter Lockerungen bei bestimmten Tätergruppen von der vorher erteilten Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht.

4.2.2 Sicherungsverwahrung

Der Justizvollzug ist gemäß § 139 Strafvollzugsgesetz auch für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 Strafgesetzbuch zuständig. Diese Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Allgemeinheit zulässt, gemeingefährliche Täter auch nach Verbüßen ihrer Strafe sicher unterzubringen, ist gemäß § 140 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz in getrennten Anstalten oder zumindest Anstaltsabteilungen zu vollziehen.

4.2.3 Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft findet ihre gesetzliche Stütze in §§ 112, 112a Strafprozessordnung. Sie hat keinerlei Straffunktion, sondern dient ausschließlich der Gewährleistung eines geordneten Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens durch

- sichere Unterbringung zur Vermeidung bestehender Fluchtgefahr,
- Verhinderung von Verdunkelungshandlungen,
- Vermeidung von Wiederholungstaten, soweit es um besonders schwerwiegende Delikte geht.

Untersuchungsgefangene dürfen nach § 119 Abs. 1 Strafprozessordnung nicht mit Strafgefangenen gemeinsam untergebracht werden. Die bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung geltende Unschuldsvermutung verlangt die Minimierung staatlicher Eingriffe in die Rechte der Untersuchungsgefangenen. Schädliche Folgen des Freiheitsentzuges sind zu vermeiden und Beschränkungen dürfen den Gefangenen nur insofern auferlegt werden, als dies zur Sicherung der vorstehend genannten Zwecke der Untersuchungshaft oder aus Gründen der Anstaltsordnung erforderlich ist.

4.2.4 Jugendstrafvollzug

Über die Ziele des Straf- und Untersuchungshaftvollzuges hinaus soll der Vollzug in Jugendanstalten gemäß § 91 Jugendgerichtsgesetz den Gefangenen vorrangig durch langfristig angelegte erzieherische Einwirkung befähigen, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen.

Im Jugendstrafvollzug werden jugendliche (14 – 17 Jahre) und heranwachsende (18 – 20 Jahre) Straf- und Untersuchungsgefangene untergebracht. Im Bereich des Jugendstrafvollzuges können im Einzelfall Gefangene bis zum 24. Lebensjahr verbleiben.

Der Anteil der Jugendlichen (unter 18 Jahre) an der Belegung liegt lediglich bei ca. 10 %, das Durchschnittsalter im Jugendvollzug beträgt ca. 19,5 Jahre.

4.2.5 Jugendarrest

Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl der Jugendlichen wecken und ihnen eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben (§ 90 Jugendgerichtsgesetz). Durch erzieherische Einwirkung soll den Jugendlichen geholfen werden, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftaten beigetragen haben.

4.2.6 Abschiebungshaft

Die Abschiebungshaft hat keinerlei sanktionierenden Charakter. Sie dient allein der Vorbereitung der Ausweisung und der Sicherung der Abschiebung unberechtigt im Land lebender Ausländer (§ 57 Ausländergesetz). Da im Lande weder tatsächlich noch rechtlich andere Möglichkeiten existieren, wird Abschiebungshaft derzeit im Wege der Amtshilfe im Justizvollzug vollzogen (§ 8 Abs. 2 Freiheitsentziehungsgesetz). Eine Änderung dieses Zustandes setzt den Erlass eines Abschiebungshaftvollzugsgesetz voraus.

Impressum

Herausgegeben vom

Justizministerium Mecklenburg - Vorpommern

Abteilung 2 – Abteilung Strafvollzug, Soziale Dienste und Gnadenwesen

Hausanschrift:

Justizministerium

Mecklenburg-Vorpommern

Puschkinstr. 19-21

19055 Schwerin

Postanschrift:

Justizministerium

Mecklenburg-Vorpommern

19048 Schwerin

Tel.: (03 85) 588 – 30 20

Fax: (03 85) 588 – 34 52

E-Mail poststelle@jm.mv-regierung.de

Internet <http://www.jm.mv-regierung.de>

Schwerin im Juni 2007